Krakauer Zeitung.

Nro. 274. Montag, den 30. November. 1857.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Nobile Giacomo Guarini aus Crema, der Deputirte der Lombardischen Central-Congregation, Stephan Bolzoni, und der Kapitän des Oesterreichischen Lloyd, Anton Marussi, jeder das Riterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens; — der k. k. Kämmerer und Statthalterei-Konzipist in Innsbruck, Oswald Graf Trapp, das Komthurkreuz zweiter Klasse des königlich Sächsischen Albrecht-Ordens und der Bürgermeister von Meran, Valentin Haller, das Ritterkreuz des königlich Württembergischen Friedrich-Ordens annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. J. die in Padua erledigte Lehrkanzel der speziellen medizinischen Pathologie und Therapie, dann der medizinischen Klinik dem Doctor der Medizin und Chirurgie, Vinzenz Pinali, practischen Arzte zu Padua, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Nov. d. J. dem pensionirten dirigirenden Lehrer der Haupt- und Unter-Realschule in Bochnia, Theodor Serda, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung im Schulfache, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die am 1. December 1857 fälligen Zinsen und Kapitalsrückzahlungen des Lombardisch-Venetianischen Anlehens vom Jahre 1850 werden

zu Frankfurt am Main durch das Wechselhaus M. A. v. Rothschild,

zu Amsterdam durch den k. k. Generalconsul Philipp Krieger und durch das Wechselhaus Becker & Fuld,

zu Paris durch das Wechselhaus Gebrüder v. Rothschild,

zu Augsburg durch das Wechselhaus Paul v. Stetten, und

zu Lugano durch das Wechselhaus Franz Jauch für Rechnung des Lombardisch-Venetianischen Monte in Mailand berichtigt werden.

Uebrigens wird auch die Kasse des Lombardisch-Venetianischen Monte in Mailand die am 1. December 1857 im Auslande fälligen Koupons dieses Anlehens über Verlangen einlösen.

Die Zurückzahlung der in der Serie 15 am 2. Juni 1857 verlosten Lombardisch-Venetianischen Anlehensobligationen aber erfolgt nur an dem bisherigen Verzinsungsorte derselben, und soferne der Verzinsungsort ein ausländischer ist, nur dann bei der Kasse des Lombardisch-Venetianischen Monte zu Mailand, wenn die Uebertragung der Kapitalsrückzahlung auf Mailand zur vorgeschriebenen Zeit erwirkt worden ist.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, den 24. November 1857.

Jene Obligationen der alten Staatsschuld, welche in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 für das Verwaltungsjahr 1854 zu vertilgen kommen, sind auf den Creditsbüchern gelöscht und liegen zur öffentlichen Verbrennung bereit, deren Vornahme nachträglich bekannt gemacht werden wird. Vorläufig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die für das Verwaltungsjahr 1854 zur Tilgung bestimmten Obligationen der alten Schuld am Kapital im Nennwerthe 5,586,040 fl. $19\frac{2}{8}$ kr. (an Kapital zu $2\frac{1}{2}$ pCt. berechnet, 5,000,000 fl.) betragen. Seit dem Erscheinen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 wurden an dieser Schuldkategorie bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1853 öffentlich vertilgt 198,075,044 fl. $30\frac{7}{8}$ kr. (zu $2\frac{1}{2}$ pCt. 179,000,136 fl.) Die Gesammtsumme der Tilgung beträgt daher bis jetzt 203,661,084 fl. $50\frac{7}{8}$ kr. (184,000,136 fl.) und zerfällt nach Kategorien in folgende Beträge: Banko-Obligationen 66,611,195 fl. $26\frac{5}{8}$ kr., (64,274,015 fl. $36\frac{2}{8}$ kr.); Hofkammer-Obligationen 69,249,424 fl. $3\frac{7}{8}$ kr., (62,000,350 fl. $12\frac{6}{8}$ kr.): ständische Aerar-Obligationen 65,988,498 fl. $31\frac{1}{8}$ kr., (56,264,290 fl. 26 kr.); verlosbare ständische Domestikal-Obligationen 1,811,966 fl. $48\frac{4}{8}$ kr., (1,461,479 fl. 45 kr.); zusammen 203,661,084 fl. $50\frac{7}{8}$ kr. (184,000,136 fl.) Seit der Wirksamkeit des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 sind in den bis Ende des Verwaltungsjahres 1854 stattgehabten 260 Ziehungen der alten Schuld in die Verlosung gefallen Kapital im Nennwerthe 297,720,585 fl. $9\frac{7}{8}$ kr. (Kapital zu $2\frac{1}{2}$ pCt. rücksichtsweise 5 pCt. berechnet 264,129.217 fl. 25 kr.) Nachdem jedoch hievon zur Zeit der Verlosungen theils durch die patentmäßigen Einlösungen von Seite des Tilgungsfondes, theils durch andere Erlöschungsarten getilgt und auf den Kreditsbüchern angeschrieben waren 97,163,794 fl. $40\frac{3}{8}$ kr., (88,122,293 fl. 20 kr.); so beträgt die Gesammtsumme der durch obige 260 Verlosungen auf den ursprünglichen Zinsfuß wieder zurückgeführten Kapitalien 200,556,790 fl. $29\frac{4}{8}$ kr., (176,006,924 fl. 5 kr.); hievon befinden sich im Vermögen des Tilgungsfondes 24,692,848 fl. $16\frac{6}{8}$ kr. (24,872,513 fl. 42 kr.) Es sind sonach mit der erhöhten Verzinsung im Umlaufe 175,863,942 fl. $12\frac{6}{8}$ kr. (151,134,410 fl. 23 kr.) Mit Ende des Verwaltungsjahres 1854 war für eine Ergänzungs-Verlosung ein auf $2\frac{1}{2}$ pCt. Effekten berechnetes Kapital von 557,012 fl. 35 kr. mit einem jährlichen Zinsenbetrage von 13,925 fl. $18\frac{7}{8}$ kr. in Vormerkung.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die in dem Verwaltungsjahre 1855 in dem Gesammtbetrage von 2,414,000 fl. und in dem Verwaltungsjahre 1856 im Gesammtbetrage von 2,593,000 fl. eingelösten und getilgten Obligationen des Staatsanlehens vom Jahre 1851 Lit. A und Lit. B der Konvertirungsschuld, des Anlehens vom Jahre 1852, dann des im Auslande aufgenommenen Silber-Anlehens vom Jahre 1854 verbrannt werden, auf welche sich die durch die „Wiener Zeitung" vom 9. April und 30. November 1856, Nr. 82 und Nr. 277, veröffentlichten Kundmachungen des Finanzministeriums vom 3. April und 28. November 1856 beziehen.

Vom k. k. Finanzministerium.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. November.

Die in London stattgehabte Zusammenkunft des Hrn. Fould mit dem französischen Gesandten de Persigny und Lord Palmerston giebt begreiflich zu zahlreichen Vermuthungen über den Gegenstand dieser Conferenz Veranlassung. Nach der in Paris verbreitetsten Annahme wäre es der Zweck derselben gewesen, Lord Palmerston für das, wie es heißt, auch bereits von Preußen genehmigte russisch-französische Project in Betreff der Donau-Fürstenthümer zu gewinnen und ihn zu vermögen, seinen Einfluß für die Annahme dieses Projects auch von Seiten Oesterreichs und der Pforte geltend zu machen.

Die Grundzüge dieses Projectes sollen in Folgendem bestehen: Frankreich verzichtet definitiv auf die politische Union der Fürstenthümer und beantragt die Einigung der Moldau und Walachei in Bezug auf Verwaltung und Zollwesen in folgender Weise: In jedem Fürstenthume versammelt sich jährlich ein Divan; alle drei Jahre wird ein außerordentlicher Divan einberufen, welcher aus den Deputirten der beiden gewöhnlichen Divans zusammengesetzt ist, und die gemeinsamen Angelegenheiten der zwei in seinem Schoße vertretenen Fürstenthümer zu verhandeln hat. Die Fürsten der Moldau und Walachei gehen aus allgemeiner Volkswahl hervor. Der Pforte bleibt die Ratification dieser Fürstenwahlen vorbehalten.

In Preußen sind durch Allerhöchste Verordnung vom 27. d. für die Dauer von drei Monaten die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes außer Kraft gesetzt. Die höheren, als die bisher zulässigen Zinsen können jedoch für einen längeren, als zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März d. J. über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige, so wie die in den Pfandleih-Reglements enthaltenen Beschränkungen werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Der zweiten Kammer der General-Staaten ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher bis zur Ratification des mit Belgien abgeschlossenen Handels-Vertrages den bestehenden Zoll-Tarif mit Bezug auf Belgien aufrecht erhält.

Aus Madrid, 25. November, wird telegraphirt: „Die geistliche Kammer wurde aufgelöst und soll künftig dem königlichen Rathe einverleibt sein."

Die schweizerische Bundes-Versammlung ist auf den 7. December nächsthin zusammenberufen. Unter den Vorlagen des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe erscheinen einige von Bedeutung. So der Competenz-Conflict des Cantons Waadt gegen die Beschlüsse des Bundesrathes in Sachen der Oron-Linie; ferner die Petitionen luzerner und St. Galler Großraths-Mitglieder, betreffend politische Angelegenheiten dieser Cantone, endlich die Ratification des in Paris abgeschlossenen Handels-Vertrages mit Persien.

Nach der Times wird die britische Regierung dem Parlamente die sofortige Abschaffung der ostindischen Compagnie vorschlagen, damit die Central-Regierung Großbritanniens an deren Stelle trete.

Die Morning Post enthält einen drohenden Artikel gegen die neapolitanische Regierung.

Das Circularschreiben Rogiers hat, wie zu erwarten war, nochmals Oel in die Flammen des Wahlkampfes gegossen und wenn das eigentliche Manifest der Liaeralen, welches, wie man hört, von Devaux abgefaßt ist und bei Thiefry in diesen Tagen von sämmtlichen Mitgliedern der ehemaligen Opposition unterzeichnet worden, erscheint, so wird wohl die Wahlschlacht in ihren Culminationspunkt treten. Charakteristisch ist es für die Stellung der Parteien, und die eigentliche Bedeutung des brennenden Kampfes kennzeichnend ist es gewiß, daß die ganze liberale Presse Belgiens, „Independance" und „Observateur", „Precurseur", „J. de Liege" welche die Stelle in Rogiers Circular hauptsächlich betonen, wo der Nothwendigkeit gedacht wird, „die Civilgewalt vor der Anmaßlichkeit des Clerus zu schützen", sich dermaßen in Invectiven gegen die Geistlichkeit erschöpfen, daß die Herrschaft des Superlativs auf's Entschiedenste begründet ist. Diese Blätter, schreibt ein Brüsseler Correspondent der N. P. Ztg., scheinen ganz zu vergessen, daß das Königreich Belgien seine Existenz überhaupt nur der Einmischung des belgischen Clerus in die Politik verdankt. Wissen die Liberalen nicht mehr, daß die sogenannte Unabhängigkeit Belgiens lediglich auf einem Compromiß beruht, dan die Führer ihrer Partei damals mit dem Clerus abschlossen? Meinen sie wirklich, de Potter hätte ein unabhängiges Belgien schaffen können, ohne die Mérode und die Priesterschaft hinter ihm? Da liegt die Verschiedenheit zwischen der jetzigen Situation und früheren. Es gab auch sonst gefährliche Krisen und wilde Wahlkämpfe, sie wurden überwunden, weil die Liberalen noch nicht vergessen hatten, daß die Geistlichkeit den Grundstein der belgischen Unabhängigkeit mit gelegt hat, weil der Graf Felix Mérode damals noch lebte, dessen Anblick schon ihnen das ins Gedächtniß rufen mußte; jetzt denken sie nicht mehr daran, wollen nicht mehr daran denken, und da liegt die Gefahr. Der „Bien Public" fragt ganz erstaunt, ob denn die belgischen Priester keine belgischen Bürger mehr seien, denn die liberalen Blätter wollen in der That den Priestern verbieten, auch nur von den Wahlen zu reden. Die heftigsten Gegner der katholischen Kirche, die Professoren Brasseur und Laurent, deren Lehren unter dem vorigen Cabinet so viel Anstoß erregten, sollen jetzt zu Rittern des Leopold-Ordens ernannt worden sein. Das wäre allerdings geradezu eine Ohrfeige für den belgischen Clerus.

Das Manifest der Linken, welches mit allen Eisenbahnzügen massenhaft ins Land verfahren wird, ist, wie sich voraussehen ließ, weit weniger eine Darlegung der links-liberalen Grundsätze, die auch, als bis zum Ekel bekannt, bei Jedem vorausgesetzt werden können, sondern ein geharnischter Anfall auf das Programm der Rechten. Es ist von allen Mitgliedern der Linken, mit Ausnahme der Minister, unterzeichnet und beginnt gleich mit der offenbar höhnischen Adresse: „die Minorität an die Mitglieder der Kammer" und bemüht sich dann, die Vorwürfe abzuweisen, welche die Presse der Clericalen dem Ministerium und der ganzen liberalen Partei macht. Im Uebrigen ist das Schriftstück nur dadurch von dem früheren Erlasse der liberalen Partei verschieden, daß es sich mehrfach direct an die Landbewohner wendet und so den Clericalen ihre Hauptstütze wegzuschlagen droht. Wie weit dieser Tactik der Sieg zu Theil werden wird, muß die Folge lehren.

Freibeuter Walkers Verhaftung hat nicht lange gedauert. Wie aus der heutigen ausführlichern Nachricht hervorgeht, ist er gegen Bürgschaft wieder freigelassen worden. (Nach einer neueren telegraphischen Meldung ist er denn auch nach Nicaragua hin entflohen).

Nach den neuesten Berichten aus Hongkong soll die Verfolgung der Mandarinen gegen die katholischen Missionaire von Neuem begonnen haben.

√ **Wien,** 28. Nov. Der frühere serbische Ministerpräsident Garaschanin ist aus Paris hier eingetroffen und begiebt sich nach Belgrad, um den auf ihm lastenden Verdacht zu entkräftigen, als wäre er an dem Complotte gegen das Leben des Fürsten betheiligt gewesen. Die Verwandten der Verurtheilten haben sich nach Constantinopel gewendet, um durch die Vermittlung des Sultans die Umwandlung der lebenslänglichen Kerkerstrafe in die Strafe der Verbannung zu erwirken. Der alte Fürst Milosch Obrenowitsch hat einen sehr scharfen Protest gegen das gelegenheitlich der Untersuchung beobachtete Gerichtsverfahren erlassen.

In der Donaufürstenthümerfrage ist dermalen nichts Neues zu melden. Die Berichte aus Bukarest lauten fortwährend ungünstig und gehören tumultuarische Scenen zur Tagesordnung der beiden Divans, da sich die Parteien immer schroffer gegenüberstehen.

Feuilleton.

Der Posten der Frau.

III.

(Fortsetzung.)

Eleonore bog von der Fahrstraße ab und gelangte auf einem Seitenwege durch ländliche Gärten zu den Terrassen, die von dem Flußufer zu ihrem Schlosse hinauf führen. Ohne Athem zu schöpfen, stieg sie in die Höhe, drängte sich ohne Gruß und Laut durch die in banger Unruhe versammelten Diener ihres Hofes und Hauses bis zu dem Zimmer, aus welchem ihr Knabe ihr fröhlich entgegen sprang. Sie stürzte vor ihm nieder, preßte ihn in ihre Arme und hielt ihn lange unter strömenden Thränen an ihrem Herzen. — „Mein Kind!" rief sie endlich, „vor dir will ich Wache halten und meinen Posten nicht verlassen, so wahr mir Gott helfe!"

Der würdige Pfarrherr, dessen Bekanntschaft wir zu Anfang dieser Geschichte gemacht, war es, dessen Räuspern endlich die junge Frau aus ihrer Ekstase weckte. Der alte Lehmann, auf dem nächsten Wege im Schlosse angekommen, hatte ihm mit wenigen Worten das Räthsel gelöst, das ihn seit dieser Nacht, wo der Graf seine Gemahlin vergeblich auf seinem Schlosse und selbst im Pfarrhause gesucht, so unaussprechlich, ja mehr noch als die preußischen Kanonen gegenüber beängstigt hatte. Er war der Gräfin in das Zimmer gefolgt und hatte schon lange schweigend hinter ihr gestanden, als sie sich endlich von ihren Knien erhob und ihm beide Hände entgegenreichend sagte: „Es ist Reformationstag heute, mein Freund, und ich gelobe Ihnen eine brave Frau zu werden."

Sie hatte darauf eine lange Unterredung mit ihm, oder richtiger, eine Beichte vor ihm, in welcher keine Falte ihres Herzens unenthüllt blieb. Der gute Mann hörte sie an ohne Erwiederung, aber mit reichlichen Thränen, die, wo er nicht handeln konnte, immer seine beredteste Sprache waren.

Er kam mit ihr überein, noch heute seinen Patron im polnischen Hause aufzusuchen und ihm die Heimkehr seiner Gemahlin und ihre gefaßten Entschlüsse mitzutheilen. „O, wenn Sie diese Nacht seine Angst gesehen hätten, gnädige Frau," sagte er, nach seiner Weise zur Sühne redend, „seine Zerknirschung und Angst! Es hätte einen Stein in der Erde erbarmen mögen."

Die Gräfin zuckte mitleidig die Achseln. Sie zweifelte ja nicht daran, daß er ihretwegen in Sorge gewesen, sie wußte ja wohl, er hatte kein Kieselherz, der heitere, leichtlebige Graf von Fink. Hätte er doch Funken sprühen können, wenn ein Stahl ihn berührte!

Noch am selbigen Nachmittage sehen wir den guten Herrn Magister in demselben Aufzuge, in welchem wir ihn gestern kennen gelernt, in Schuhen und Sergemäntelchen, Hut und Regenschirm unter dem Arm, in Meister Adams glücklich wieder an seinem gewohnten Ankerplatze ruhenden Kahne hinüber schwimmen nach der Stadt, in welcher die Preußen seit dem Morgen unbehelligt hausen. Seinen Patron aber fand er nicht; er war im Geleit der Franzosen von dannen gezogen. Am andern Morgen war der geistliche Herr schon wieder auf den Beinen, diesmal nach dem Lager der verbündeten Armeen, das kaum eine Stunde westlich von seinem Dorfe aufgeschlagen war. Wohl klopfte ihm das Herz, als er sich im Zelte des Herzogs von Crillon melden ließ, um sich nach dem Verbleib seines gnädigen Herrn Grafen zu erkundigen. Der Herr Herzog hatte die Gewogenheit, ihn huldvoll zu empfangen und ihn zu unterrichten, daß Graf Fink eine kleine Geschäftsreise auf seine thüringischen Güter angetreten, aber von dem glücklichen Retourniren seiner Frau Gemahlin bereits Kenntniß habe, so wie auch, daß ihm auf seinen Wunsch eine französische Sauvegarde für dieselbe bewilligt worden sei. Mit diesem Bescheid kehrte der geistliche Freund zurück.

„Sapienti sat!" dachte er auf dem Wege, sich vergnügt die Hände reibend. Denn wir wollen den Lesern nicht vorenthalten, daß außer seiner officiellen Mission noch eine andere, seelsorgerische, dem schönen, ritterlichen Cavalier gegenüber, in seiner Seele gerungen hatte. Jetzt aber, wo er aus hochdessen Mittheilungen sich den Einfluß herausdeuten konnte, der den unartigen Gemahl eine Weile von dem Opfer seiner Eifersucht ferne hielt, um diesem, sei es eine Pause zu freien Entschlüssen und Bewegungen zu gönnen, sei es ein immerhin peinliches Wiedersehen mildernd zu verzögern, da glaubte er auch auf des Ritters fernerweitiges Zartgefühl rechnen zu dürfen, und war froh genug die mühsam in der fremden Sprache einstudirte Exhortation zu Gunsten der Ruhe eines ehelichen Herzens in seinem Busen verschließen zu dürfen. Er ahnte nicht, der brave Sachse, wie schwer es dem liebenswürdigen Franzosen gewesen wäre, sein Französisch zu verstehen.

Die Sauvegarde that Noth, denn die nächstfolgenden Tage waren stürmisch und leidvoll für Gegend und Dorf. Franzosen und Reichstruppen erpreßten und plünderten, Noth und Verlegenheit der armen Bauern waren unaussprechlich. Gräfin Eleonore hatte keine Zeit, ihr eigenes Schicksal in Betracht zu ziehen; der Pflicht getreu, die sie sich selber auferlegt, stand sie Tag und Nacht auf ihrem Posten, anordnend, Rath und Beistand spendend, die Hungernden speisend, die Obdachlosen beherbergend, ihre Vorräthe theilend. Mehr als einmal hörte man stundenlang Kanonendonner gegen die noch immer von den Preußen besetzte Stadt; man sah sich mitten im Kriegsgetümmel und vermuthete einen nahen entscheidenden Zusammenstoß.

Nach einigen Tagen wurden die Lager etwas weiter westlich vorgeschoben und die ausgeplünderten Dörfer

Die Kuzier, welche vor Kurzem erst dem Fürstenthume Montenegro einverleibt wurden, haben in neuester Zeit eine Deputation an den Pascha von Scutari abgesendet und um den Schutz der Pforte gebeten, da sie von Seite der Montenegriner fortwährend Mißhandlungen zu dulden haben, welche die Ausschreitungen der Albanesen weit hinter sich lassen.

Die in Hamburg vorgekommenen Fallimente haben auch hier und namentlich in Prag eine schlechte Wirkung hervorgebracht und befürchtet man, wie es scheint nicht ohne Grund, daß auch hier und in Böhmen weitere Zahlungs-Einstellungen folgen werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Nov. Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat dem Benedictinerinen-Kloster zu Przemysl (Galizien), dessen einziges Vorwerk durch Hagelschlag heimgesucht wurde, eine Unterstützung von 500 fl. zu übersenden geruht.

In Folge einer den Handelskammer zugekommenen Eröffnung des h. Handelsministeriums hat die Pforte zur Vermeidung von Unglücksfällen das bereits früher erlassene Verbot der Einfuhr von Schießpulver in die osmanischen Staaten erneuert.

Von dem Mitglied der apostolischen Mission für Central-Africa, Herr Martin Ludwig Hansal, erhält die „Wiener Ztg." nachfolgende Mittheilung:

„Da ich vor wenigen Tagen aus Central-Afrika von den dortigen Missionsstationen Gondókoro, Panóm, und Chartum hier angekommen bin, so fühle ich mich als Mitglied dieser Mission in Folge der von mehreren Blättern verbreiteten Nachricht, daß die apostolische Mission in Chartum aufgegeben sei, zu der Erklärung veranlaßt, daß mir über eine Aufhebung jener frommen Unternehmung nichts bekannt worden ist. Wir haben uns eines sehr gesegneten Fortganges in der Bekehrung der Heiden, in der zur Verbreitung des Evangeliums unerläßlichen Erforschung der Negersprachen und in der Urbarmachung der öde gelegenen Ländereien — also in der Cultivirung des Bodens — zu erfreuen. Die Mission hat sich in jenen Ländern durch ihre Stabilimente unter den Schwarzen so zu sagen eingebürgert, die Glaubensboten sind keine Fremdlinge mehr, sie werden wie Häuptlinge des Volkes angesehen und geachtet und daher allenthalben Matat, Babalikan (Könige, Väter des Landes) genannt. Obgleich wir schon viele theuere Opfer des verderblichen Klima's beklagen müssen, sind doch derzeit alle Stationen mit dem erforderlichen Personale vollständig besetzt und sind überdies neuerdings fünf Missionäre und ebensoviel Laien aus dem Institute des Don Mazza in Verona, denen ich auf meiner Herreise in der Hauptstadt Egyptens begegnete, vor wenigen Monaten in das apostolische Vicariat nach Central-Africa abgegangen. Die Mission hat bereits christliche Gemeinden unter den Negerstämmen gebildet und die Theilnahme und Unterstützung derselben in der ganzen österreichischen Monarchie ist allgemein geworden."

Aus **Belgrad**, 20. November, schreibt man der Agr. Ztg.: Wie ich Ihnen in meinem letzten Schreiben bekannt gegeben, ließ die Abführung der verurtheilten Verschworenen von hier nach Gurgusovac nicht lange auf sich warten, denn sie wurde bereits am 18. früh bewirkt. Die Verurtheilten trugen die gewöhnliche Verbrecherkleidung, wie sie nämlich die Arrestanten zu Topcider tragen, hatten schwere Eisen und jeder Einzelne wurde auf einem Wagen unter starker Militärbedeckung weggeführt. Daß für sie in Belgrad denn doch Sympathien waren, liefert wohl einen greifbaren Beweis der Umstand, daß an mehreren Orten Klagelieder vernommen wurden. Uebrigens glauben hier in Belgrad Viele daran, daß ihre Haft nicht lange dauern wird, ja man hört dieses in vertrauten Zirkeln allen Ernstes versichern. Worauf sie ihre Voraussetzungen gründen mögen, ist den Meisten wohl noch ein Geheimniß, aber es hat beinahe den Anschein, daß sich eine Bewegung vorbereite, die eine größere Tragweite haben könnte, als man Anfangs anzunehmen berechtigt war. Augenfällig tritt unter allen Schichten der Bevölkerung Belgrad's eine gedrückte Stimmung zu Tage, die etwas Unheimliches an sich hat und selbst Fremden auffällt. Auch raunt man sich vertraulich in die Ohren, daß die Stimmung der Bevölkerung im Innern des Landes bei Weitem nicht so rosig sei, als man zu verlautbaren für gut befand und Sie werden demnach gut thun, den Zustand Serbiens als nicht auf der festesten Basis stehend zu betrachten.

Deutschland.

Die „Frankf. Postztg." bringt folgende Berichtigung: „Das Frankf. Journal" enthält aus **Mainz** über die Katastrophe, von welcher diese Stadt unlängst betroffen worden ist, zwei Correspondenz-Artikel vom 20. und 21. November, worin unter mehrfachen andern Entstellungen der thatsächlichen Verhältnisse auch die Behauptung enthalten ist, daß den langjährigen Anforderungen der Militärbehörden von Mainz, den dringenden Vorstellungen des menschenfreundlichen Vice-Gouverneurs, Herrn General-Lieutenant v. Bonin, die sämmtlich eine Entfernung der drohenden Pulvermagazine aus den Ringmauern der Stadt bezweckten, von Seite der betreffenden Behörde beim hohen Deutschen Bunde nicht Gehör gegeben worden sei u. s. w.

Dieser rein aus der Luft gegriffenen Beschuldigung und Verdächtigung kann der entschiedenste Widerspruch entgegengestellt werden. Schon im Jahr 1839 hatte die hohe Bundesversammlung auf Antrag der Militär-Commission eine Summe von mehr als viertausend Gulden genehmigt, um damit die Kosten einer Verlegung der Pulvervorräthe aus dem Innern der Festung nach Außen zu bestreiten. Seitdem hat es die Militärcommission nie unterlassen, einer solchen Verlegung immer von Neuem ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, so oft es die Lage der politischen Verhältnisse gestattete. Allerdings waren die Zustände der Jahre 1848, 1849 und 1850 nicht dazu geeignet, eine Lagerung der Pulvorräthe in exponirten Vorwerken räthlich erscheinen zu lassen, und ebensowenig konnte während der orientalischen Krisis eine Entwaffnung des Platzes vorgenommen werden, daher konnte auch einer desfallsigen Verfügung der Militärcommission an das Gouvernement zu Mainz im Jahr 1854 keine weitere Folge gegeben werden. Sobald jedoch das Vertrauen auf gesicherte friedliche Zustände zurückgekehrt war, ließ es sich die Militärcommission zur angelegentlichsten Pflicht sein, eine allmälige Entwaffnung des Platzes und eine Verlegung der Pulvorvorräthe nach Außen herbeizuführen. Sie fand darin sowohl durch die Bemühungen der Festungsbehörden, als auch durch den Eifer ihrer die Festung jährlich inspicirenden Commissäre die thätigste Unterstützung. Alle Diejenigen, welchen ein Verständniß von der Sache innewohnt, werden begreifen, daß die Entwaffnung eines so ausgedehnten Platzes wie Mainz und die Verlegung so bedeutender Pulvervorräthe mit Schwierigkeiten aller Art verknüpft ist. Ein methodisches, jede Uebereilung ausschließendes Vorgehen ist dabei eine unbedingte Nothwendigkeit, soll nicht gerade die Gefahr, der man entgehen will, aller Wahrscheinlichkeit nach herbeigeführt werden."

Mainzer Blätter sprechen die Erwartung aus, daß die Bundesversammlung die Verunglückten mit einer namhaften Summe unterstützen werde. Neben dieser freiwilligen Beihilfe wird zugleich darauf hingewiesen, daß der deutsche Bund rechtlich zum Schadenersatz verpflichtet sei. Die Mainzer Gemeinde-Behörden haben bereits nach den dortigen Blättern den Beschluß gefaßt, eine amtliche Aufnahme des Thatbestandes zu veranlassen und auf diese gestützt, bei der Bundesversammlung unter Vermittelung der großherzoglich hessischen Regierung vollständigen Schadenersatz zu beanspruchen. Eine Motivirung dieser Rechtsansprüche bringt bereits das „Mainzer Journal" vom 23. aus der Feder des Dr. jur. Levita. Die Rechtsausführung stützt sich hauptsächlich darauf, daß der Bundesfestungs-Behörde die ausschließliche Disposition über die Pulvermagazine übertragen sei und daß daher der deutsche Bund für jedes Versehen oder jede Nachlässigkeit seiner mit der speciellen Verwaltung beauftragten Beamten verhaftet sei.

Die Nachricht, der vermißte österreichische Artillerie-Korporal Wimmer habe sich ertränkt und sei seine Leiche gelandet worden, wird jetzt von der „Mainzer Ztg." für ungegründet erklärt.

Das Unglück vieler Familien, schreibt man der N. Pr. Ztg.", ist groß, aber daneben sind der augenscheinlich göttlichen Bewahrungen so unendlich viele, daß man bewundert und staunt, sobald man erzählen hört. Die einzige Hinweisung darauf, daß, da man hierbei die Zahl der Todten des Militärs nicht in Anschlag bringen kann, auf etwa 125 theilweise und ganz zerstörte Gebäude nur etwa 30 Todte, also auch nicht Einer auf 4 Häuser kommen, genügt, um dies erkennen zu lassen. Man sieht Wohnungen in einem Zustande, daß man es schlechterdings nicht begreift, wie ein Mensch lebendig herauskommen konnte, und erfährt dann noch, daß alle Bewohner oder doch wenigstens die meisten unverletzt geblieben. Die Hand Gottes hat schützend und erhaltend über Tausenden gewaltet.

Aus dem Brauhause zum Donnersberg werden noch mehrere wunderbare Lebensrettungen erzählt. In das Wohnzimmer des dort wohnenden k. preuß. Artillerie-Hauptmanns Weygold drang ein Geschoß, ohne Jemand von der Familie zu beschädigen. Die drei Burschen der in dem genannten Hause wohnenden Offiziere sprangen im ersten Schrecken aus den Fenstern der ersten Etage in den Garten, wenigstens 30 Fuß tief, hinab und keiner von ihnen hat sich beschädigt.

Dem Chevauxleger Klingelschmidt, der allein von seiner ganzen Familie übrig geblieben ist, hat der Großherzog den Rest seiner Militärdienstzeit geschenkt.

Nach dem „N. C." ist eine gemischte Commission, aus Delegirten der Festungsbehörden und des Stadtrathes bestehend, gebildet worden mit dem Auftrage, alle auf die Katastrophe vom 18. November bezüglichen Thatsachen zu ermitteln.

Frankreich.

Paris, 26. Nov. Der Moniteur bestätigt heute, daß die St.-Clothilden-Kirche am 30. November durch den Erzbischof Msgr. Morlot eingeweiht wird, mit dem Zusatze, diese unter Gau's Leitung seit 1846 ausgeführte Kirche sei in unserer Zeit zu Paris der erste großartigere Versuch in der gothischen Architectur. — Herr Dupin hat gestern beim Kaiser gespeist und ist heute beim Justiz-Minister zu Tische geladen. — Nachdem Herr Dupin dem Kaiser den Eid geleistet, ist man ungemein gespannt auf die Rede, wodurch er bei seinem Eintritte in das Amt sich einführen wird. — Die französische Regierung hat dem schweizer Bundesrathe den Entwurf eines Vertrages zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums vorlegen lassen. — Der dieser Tage verstorbene General v. Feuchères hatte seine militärische Laufbahn unter dem Kaiserreiche begonnen. Unter der Restauration war er Oberst-Lieutenant, Kammerherr und Adjutant des Prinzen von Bourbon. Es war zu dieser Zeit, daß er seine Frau, die wegen ihrer Schönheit berühmte Irländerin Sophie Dawes (der Prinz hatte sie nach Frankreich gebracht, als er aus dem Asyl zurückkehrte), kennen lernte. Damals machte er auch Soldaten-Kindern eine Summe von 100,000 Franken zum Geschenk, deren Zinsen jährlich unter 16 derselben vertheilt werden. Der General war ein allgemein geachteter Mann und besonders auch deßhalb, weil er mehrere Millionen, die ihm seine Frau, die testamentarische Erbin des Prinzen Condé, hinterließ, nicht annahm. Sie hat bekanntlich seinem Namen eine traurige Berühmtheit gegeben. — Nächsten Montag erscheint unter dem Titel: „La garde impériale au champ de Chalons" eine Geschichte des genannten Lagers. Der Verfasser derselben ist Carl Bousquet, ein Mitarbeiter am Pays. Er war lange im Lager. — Zu Gunsten der verunglückten Mainzer hat das hiesige Bankhaus Bischoffsheim, Goldschmidt und Comp. eine Subscription eröffnet, bei welcher sich einer der Chefs dieses Hauses besonders thätig zeigt. Dr. Ludwig Bamberger, bekannt aus dem Jahre 1848, hat diese Gelegenheit ergriffen, seinen Landsleuten vom Exil aus nützlich zu sein und wie ich in Erfahrung bringe, nimmt die Subscription einen guten Fortgang. Auch Herr Dr. Levita und natürlich die hessische Gesandtschaft in Paris haben ähnliche Subscriptionen eröffnet. — Morgen oder übermorgen wird der Moniteur die Ernennung des Hrn. Chodźko zum Professor der slavischen Literatur veröffentlichen. Dieser Gelehrte soll bekanntlich dem berühmten polnischen Dichter Mickiewicz nachfolgen.

Die Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei den letzten Wahlen sind mit der Migeon'schen Affaire noch nicht erledigt! Jetzt tritt zur Abwechselung ein Candidat der Opposition im Eure- und Loire-Departement, Mr. Bosselet, auf und erhebt Protest gegen die Wahl seines Gegners, die er als auf unregelmäßige Weise zu Stande gekommen darstellt. Er hatte 10,000 Stimmen, während sein Gegner 14,000 erhielt. Der gesetzgebende Körper wird über den Grund seiner Beschwerde entscheiden, und so dürfte selbst die kurze Session der Legislativen diesmal nicht ganz ohne Interesse sein. — Das Ergebniß der Wahl im Sarthe-Departement liegt jetzt officiell vor. Jules Favre ist dem Regierungs-Candidaten d'Aubigny unterlegen und zwar mit einer sehr bedeutenden Minorität, da nur 4310 Stimmen auf ihn fielen, während d'Aubigny 18,738 erhielt.

Der aus Frankreich verbannte Oberst **Charras**, der in Holland sich mit ernsten historischen Studien beschäftigt, hegte seit lange schon den Wunsch nach Brüssel übersiedeln zu dürfen, wo Bibliotheken und reiche literarische Hilfsmittel ihm zu Gebote stehen würden. Im Vertrauen auf den liberalen Ruf der politischen Firma Rogier und Compagnie kam Oberst Charras nach Brüssel; der arme Mann hatte sich aber bitter getäuscht, denn der liberale Rogier ließ ihn sofort höflich einladen, den Rückweg nach Mästricht zu suchen. Die Liberalen haben bekanntlich de Decker einen Vorwurf aus seiner Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der französischen Gesandtschaft gemacht.

Großbritannien.

London, 25. Nov. Heute ist es gestattet, mit Entschiedenheit von einem fühlbaren Umschwunge zu sprechen. Die Geldnachfrage bei der Bank war geringer, als seit Wochen der Fall war und, abgesehen davon, daß Disconteure wieder anfingen, williger zu sein, daß Joint-Stock-Banks und Privat-Banken wieder zugänglicher für ihre Kunden waren, läßt sich wieder einmal die beruhigende Thatsache berichten, daß viel sogar unter dem Minimal-Zinsfuße der Bank (mit $9\frac{1}{2}$, $9\frac{3}{4}$ pCt.) escomptirt wurde. Diese Thatsachen dürften den Wendepunct der Krise bezeichnen und von heute an dürften, wofern nicht neue Calamitäten eintreten, die hiesigen Berichte trostreicher, als bisher lauten. Trotzdem muß man sich auf weitere Fallissements gefaßt machen, denn wer über seine Kräfte speculirt hat, wird das Ende der Krisis kaum überleben können und nur diejenigen, die wirklich nachzuweisen vermögen, daß ihre Passiva reel gedeckt sind, können unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf Unterstützung oder Nachsicht von Seiten ihrer Creditoren hoffen. Heute ist nur ein einziges Fallissement bekannt geworden: die Firma Rheder und Boldemann, ein junges deutsches Haus, das bedeutende Engagements haben soll und dessen Fall manches Haus in Deutschland berühren wird. Ferner macht man sich für morgen auf den Fall der Northumberland-Bank in Newcastle gefaßt (Dieselbe hat in der That am 26. d. ihre Zahlungen eingestellt. Ihre Passiva schätzt man auf 8 Mill. Pfund, ihr Capital bestand in etwa 800,000 Pfd.) Es wird schon seit einigen Tagen gemunkelt, daß sie sich nicht halten könne. Heute standen die Dinge so, daß ihr Papier von den hiesigen Banken refusirt wurde, wodurch sich ihr Fall schwerlich wird hinausschieben lassen. Ihre Verbindlichkeiten sind, so viel bekannt ist, sehr ausgedehnter Natur. Damit ist die schlimme Seite der Sachlage erschöpft. Sie wird durch folgende Umstände mehr als aufgewogen: durch die Thatsachen, daß der Baarvorrath der Bank sich von Stund zu Stunde mehrt, daß das Vertrauen der Finanzwelt steigt durch die besseren Berichte aus Amerika, endlich durch die günstigen Nachrichten, die heute aus Indien eintrafen.

Italien.

Nach Briefen aus **Rom** vom 21. November hatte sich der französische Botschafter, Herzog von Grammont, mit dem Fürsten Colonna, in dessen Palaste sich die französische Gesandtschaft befindet, entzweit. Der Herzog von Grammont, der in Rom mit großem Glanz auftreten will, fand die Gemächer, welche Graf de Rayneval inne hatte, zu klein, und verlangte deßhalb vom Fürsten eine Vervollständigung seiner Wohnung. Dieser verlangte aber einen so hohen Preis, daß der Herzog beschloß, den Sitz der französischen Gesandtschaft nach dem ehemaligen Palast der Familie Pamfili zu verlegen, wo Raum genug ist, damit der französische Botschafter seinen gastfreundlichen Projecten volle Befriedigung gewähren kann.

Rußland.

Der erst kürzlich ernannte General-Gouverneur von **Mingrelien**, Fürst Gagarin, ist von einem einheimischen Fürsten, Dadischkilian ermordet worden. Wie man der „Köln. Z." aus Paris berichtet, meldet eine officielle Depesche aus Tiflis darüber Folgendes: „Constantin Dadischkilian, regierender Fürst von Imeretien, war nach Tiflis berufen und in Kutais internirt worden. Später vor den General-Gouverneur Fürsten

---

für eine kurze Weile frei. König Friedrich hatte eine Brücke über den Fluß schlagen lassen, genau in der Mitte der beiden Plätze, an welche sich für Eleonore so denkwürdige Erinnerungen knüpften. Sie beobachtete vom Thurme ihres Schlosses den Uebergang der Preußen und sah mit Unruhe starkem Besuch entgegen. Der König wendete sich aber, auf der Höhe angelangt, vom Gute ab, den Lagern der Feinde zu, und so folgten denn nach der außerordentlichen Aufregung zwei Tage verhältnißmäßiger Stille, welche der Gräfin einen prüfenden Blick über ihre innere wie äußere Lage gestatteten. Sie hatte die erste Probe ihrer Tüchtigkeit abgelegt, hatte erkannt, daß Arbeit ihr nicht allein noth, sondern auch wohl thue. Sie fühlte sich je mehr und mehr ihrer Aufgabe gewachsen.

Auf diese Weise war der fünfte November 1757 angebrochen, als man gegen Mittag auf dem Schlosse, wenn auch aus bedeutender Ferne, ein starkes Schießen vernahm und die Gerüchte, welche seltsamer Weise so oft einer Thatsache voraus eilen, noch ehe dieselbe vollendet ist, eine entscheidende Schlacht verkündeten. Lehmann konnte dem Verlangen nicht widerstehen, sich in der Nähe des verhängnißvollen Platzes Gewißheit über den Stand der Dinge zu verschaffen, einige Hofbedienten folgten ihm und so blieb Eleonore in der höchsten Spannung zurück. Ihr König und Held, ihr Ritter und Freund standen sich gegenüber zwischen Sieg und Gefahr; dort ihr Preußen, ihr Vaterland, hier ihr Gemahl, ihr Haus, ihr Kind — wohin sollte sie sich wenden mit Wünschen und Sorgen?

Der Nachmittag war schon vorgerückt, als plötzlich der Graf mit triumphirender Miene in den Hof sprengte. „In diesem Augenblick muß alles entschieden sein!" sagte er, seiner Gemahlin die Hand küssend, so unbefangen, als ob zwischen ihnen gar nichts abzumachen und aufzuklären wäre. — „Und der Sieg?" fragte der Magister gespannt, denn Eleonoren versagte die Stimme. — „Wie kann der Sieg zweifelhaft sein, mein Bester!" antwortete der junge Herr. „Diese Handvoll Preußen! Sie brachen in unserem Angesicht das Lager ab und wir haben ihnen lustig Musik dazu gemacht. Für diesen Winter, für immer, will's Gott, werden wir Ruhe vor den Störefrieden haben."

„Aber woher," wendete der Prediger noch immer zweifelnd ein, „woher, gnädiger Herr Graf, wissen Sie. — Und was bedeutet dieses anhaltende Schießen?" — „Ich passirte, von Thüringen kommend, unser Lager, just im Moment, als die preußischen Prahlhänse aufbrachen und machte eine nördliche Wendung um sie herum. Das Schießen kann ich mir eigentlich selber nicht erklären. Man wird ihnen den Garaus machen, denke ich."

Es entstand eine Pause.

„Sie haben böse Tage zu überstehen gehabt, liebe Eleonore," sagte der Herr Graf darauf freundlich lächelnd zu seiner Gemahlin; „aber Gottlob, sie sind zu Ende. Wir werden ehestens nach Dresden aufbrechen können." — „Nicht ich, mein Gemahl," erwiederte die Gräfin ernst, „nicht ich. Schenken Sie mir eine kurze Unterredung, Graf." — „Wozu, liebes Kind?" unterbrach er sie schmeichelnd. „Rühren wir das Vergangene nicht wieder auf!" — „Ich muß auf diese Unterredung dringen, Graf, gleich jetzt; wir wissen nicht, was die nächsten Stunden uns bringen können."

Der Pfarrer wollte sich entfernen, aber die Gräfin hielt ihn zurück. „Es ist mir lieb, wenn Sie Zeuge unserer Unterhandlungen sind, verehrter Freund," sagte sie ernst. — „Mein Gott, welcher feierliche Eingang!" rief der Graf, im voraus ungeduldig.

„Ich werde mich kurz zu fassen suchen, mein Gemahl," fuhr Eleonore unerschütterlich fort, „und das Vergangene so wenig als möglich berühren. Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß das unstete zerstreuende Leben in der Welt mir selbst, unserem Sohne, unserem Hause, unserem gegenseitigen Verhältnisse, Graf, unzuträglich ist. Ich habe mir in schwerer Stunde das Gelöbniß abgelegt, niemals wieder in dieser Welt zu erscheinen und hinfort ausschließlich in meinem Hause und für dasselbe zu leben. Nur mit dem unerschütterlichen Vorsatze, dieses Gelöbniß zu halten, bin ich, ich verhehle es Ihnen nicht, über Ihre Schwelle zurückgekehrt und —" —

„Lassen Sie doch die Kindereien, bestes Herz!" unterbrach sie der Graf von Neuem. „Nennen Sie dies das Vergangene nicht berühren?" — „Nur so weit es unerläßlich ist, Graf. Sie müssen mich zu Ende hören. Ihre Neigungen, Ihre Verhältnisse vielleicht fesseln Sie an einen weitläufigen geselligen Verkehr und ich wage kaum Ihnen in dieser Beziehung Vorstellungen zu machen, Sie daran zu erinnern, daß unseres Sohnes Gesundheit und Erziehung einen stetigen Wohnplatz und anhaltende Aufsicht, die Verwaltung ihrer Güter in schwerer Zeit, die Bedrängniß unserer Bauern der ordnenden Gegenwart eines Herrn bedürfen. Aber so lange Sie selbst nicht geneigt sind, ein so ernstes Amt zu übernehmen, Moritz, bitte ich Sie, es in meine Hände zu legen. Ich verspreche Ihnen, unsern Leo sorgfältig und kräftig zu erziehen, keine Anstrengung des Erlernens und Ausübens zu scheuen, treu und wachsam an der Schwelle Ihres Hauses zu stehen. Verlangen Sie dagegen niemals von mir, daß ich diese Schwelle überschreite, um in einen Kreis zurückzukehren, vor welchem Sie mir, wie sich selbst erst, ein Brandmal aufdrücken mußten, ehe ich zu der Erkenntniß kam, daß ich in demselben ein verlorener Posten sei." — „Gut, sehr gut!" flüsterte der Magister mit einem ermuthigenden Blick, der Graf aber erwiederte: „Wie hartnäckig Sie sind, Eleonore! Wer weiß um jene Uebereilung, wer denkt noch daran?" — „Ich weiß darum, Graf, ich denke daran und vergessen ist schwerer als vergeben. Versprechen Sie mir aber auf meine Forderung einzugehen." —

(Schluß f.)

Gagarin berufen, benachrichtigt dieser ihn, daß die russische Regierung ihm nicht gestatte, in seine Staaten zurückzukehren. Als Dadischkilian dies vernahm, stürzte er sich über den General-Gouverneur her, erdolchte ihn und ergriff die Flucht, nachdem er noch drei andere Personen getödtet hatte. Den Soldaten, die ihn sofort verfolgten, ergab er sich erst nach verzweifeltem Widerstande."

Türkei.

Aus Jassy vom 21. November ist dem Etoile du Danube folgende Depesche zugegangen: „Die Versammlung ad hoc hat noch folgende Puncte aus ihrer allgemeinen Tagesordnung angenommen: 1) Unterwerfung der Ausländer unter die Landes-Gerichtspflege. 2) Errichtung einer Synodal-Behörde für beide Provinzen. 3) Unverletzbarkeit des Domicils. 4) Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten. Der Ausschuß der Bauern-Classe hat Darlegung eines Wunsches zu Gunsten der Frohn-Abfindung beantragt; diese Frage wird demnächst in der allgemeinen Sitzung der Versammlung erörtert werden. Die Regierung hat durch einfache Verwaltungs-Maßregeln das von der Versammlung zur Veröffentlichung ihrer Sitzungs-Protocolle gegründete Bulletin unterdrückt. Diese Willkür-Handlung machte auf das Publicum einen peinlichen Eindruck. Die Versammlung hat sich damit begnügt, bei der zu Bucharest befindlichen europäischen Commission Verwahrung einzulegen."

Aus Jassy vom 25. November wird dem zu Brüssel erscheinenden Levant telegraphisch gemeldet: „Der Divan hat in seiner Sitzung vom 24. den nicht orthodoxen Eingeborenen trotz lebhafter und energischer Gegenvorstellung die politischen Rechte abgeschlagen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Frage von Neuem zur Sprache gebracht werden wird. Bezeichnend für die Haltung des Etoile du Danube, des Organs der Unionisten, ist es, daß dieses Blatt gestern in seiner Depesche über die Divans-Sitzung vom 24. den Beschluß der Majorität, wodurch den nicht-orthodoxen Eingeborenen die politischen Gechte vorenthalten werden sollen, gänzlich mit Stillschweigen übergeht.

Amerika.

New-York, 11. November. Das Paradiren der Arbeitssuchenden durch die Straßen und die drohende Sprache derer, die sich an die Spitze der Bewegung drängten, hat bei einem Theile des Publicums sowohl wie bei den Behörden die Befürchtung hervorgerufen, daß es zu tumultuarischen Auftritten kommen könnte. In Folge der Drohung, das Unterschatzamt und die Assay-Office zu plündern, hat die Regierung in Washington Ordre gegeben, erforderlichen Falls das Vereinigte Staaten-Militair auf den Platz zu führen. Am Abend des 9ten wurde in beiden Zweigen des Stadtraths über die Botschaft des Mayors, worin derselbe zur Aufnahme öffentlicher Bauten auffordert, Bericht erstattet. Der Bericht des Boards der Aldermänner beginnt mit der Erklärung, daß 250,000 Dollar für die Central-Park-Kommission bewilligt worden seien, und man erwarte, daß die Commissionairs des Central-Parks spätestens nach Verlauf einer Woche einigen 1000 Arbeitern Beschäftigung geben werden. — Das Board of Councilmen war am Montag Abend ebenfalls in Sitzung. Mayor Wood war selbst anwesend um zu betreiben, daß etwas geschehe. Das betreffende Comité stattete einen Bericht ab, der im Wesentlichen dasselbe besagt, was wir aus dem Berichte des Comité's des Boards der Aldermänner mitgetheilt haben. Nach der Vorlage dieses Berichtes erhob sich eine lebhafte Debatte, welche damit endete, daß man dem Beispiele des Board of Aldermen folgte und 250,000 Doll. für die Commission des Central-Parks bewilligte. Von diesem wird es nun abhängen, die Aufnahme der Arbeiten zu beschleunigen. Uebrigens war einmal die Gefahr eines Ausbruchs schon so nahe gerückt, daß der Mayor seine bewaffnete Macht musterte und eine Feuerspritze in Position bringen ließ. Doch verliefen sich die Leute noch zur rechten Zeit.

Die Geld- und Verkehrs-Verhältnisse scheinen sich merklich zu bessern. Der Baarvorrath häuft sich in den verschiedenen Bank-Instituten immer mehr. Der Bank-Ausweis der letzten Woche ist befriedigender, als seit langer Zeit; er zeigt eine Vermehrung der Metallvorrathes um 3.500,000 Doll., der Anleihen um 500,000 Dollars und der Depositen um 4.500,000 Dollars. Erstes Papier ist rar und wird je nach der Verfallszeit zu 15 bis 20 pCt. gesucht, während gut endossirte Wechsel noch immer mit 28 bis 36 pCt. begeben werden.

Ueber das Schicksal eines Theils der nach Utah gegen die Mormonen gesandten Staatstruppen schreibt man aus dem Fort Laramie vom 22. October: Das 2. Dragoner-Regiment unter Oberst Cook war vier Meilen diesseits des Forts und hatte mit starken Schneestürmen zu kämpfen gehabt. Der Schnee lag auf einer Strecke von 100 Meilen 7 Zoll hoch. Die Pferde der Dragoner und ihre Lastthiere waren durch den Mangel an Futter arg herabgekommen. Die Mormonen ihrerseits verbrannten 3 Regierungstrains, aus 75 Wagen bestehend, beim Greenflusse.

Nach der „Newyork Times" will die Regierung der Vereinigten Staaten ihr Geschwader aus der Panama-Bay abrufen, weil die Mannschaft vom dortigen Klima zu viel zu leiden hat.

Asien.

Unsere telegraphischen Mittheilungen aus Idien ergänzen wir nach drei, an die englische Regierung und an die ostindische Gesellschaft gerichteten Depeschen durch Folgendes:

Die Nachrichten aus Luckno reichen bis zum 13. October. Havelock befand sich mit 1500 Mann in der Residenz, dem Gebäude oder Stadttheile, in welchem die europäische Besatzung sich so lange vertheidigt hatte. Weitere 100 Mann nebst Kranken und Verwundeten befanden sich in dem drei bis vier englische Meilen entfernten Alumbar oder, wie es in einer anderen Depesche genant wird, Alumbamec. Die Communication zwischen diesem Orte und der Resindenz, in deren Nähe das ganze, angeblich sehr starke und mit zahlreicher Artillerie versehene Rebellen-Heer stand, war nicht offen, oder doch wenigstens bedeutend erschwert. General Outram, der zu Alumbar befehligte, hatte sehr dringend um beträchliche Proviant-Sendungen und Verstärkungen gebeten. Er hielt Alumbar für eine günstigere Hosition, als Cawnpur. Die Communication zwischen diesen beiden Orten war völlig frei. Ein Convoi mit Proviant war am 6. October von Cawnpur aus wohlbehalten in Alumbar angekommen. Eine andere Depesche spricht von einem Convoi, der, von 250 Mann escortirt, kurz nach dem Entsatze Luckno's daselbst angekommen sei. Die Escorte gelangte, wie es heißt, unbelästigt nach Luckno, da die Sipahis eifrig damit beschäftigt waren sich zu verschanzen. Von Kalkutta waren in aller Eile Verstärkungen abgesandt worden. Detachements, die sich im Ganzen auf 1200 Europäer beliefen, sollten am 16. Oct. von Cawnpur nach Luckno abgehen. Etwa um den 24. Oct. wird das 53. und 93. königliche Regiment daselbst angekommen sein. Man erwartete, daß die Ankunft der Heersäule des Obersten Greathead die Stärke von Havelock's Seer gegen den 30. Oct. auf 7000 Mann bringen werde. Uebrigens hielten sich die Engländer zu Luckno schon zur Zeit der letzten Nachrichten für stark genug, um sich mit leichter Mühe durch den Feind durchzuschlagen. Doch wollte General Havelock die Weiber und Kinder keiner weiteren Gefahr aussetzen.

Die Heersäule des Obersten Greathead, welche die Flüchtlinge von Delhi verfolgte — sie bestand aus einem königl. Infanterie- und einem Lancier-Regiment, zwei Compagnieen reitender Artillerie, fünf Mörsern, zwei Sappeur-Compagnieen aus dem Pendschab, zwei Infanterie-Regimentern un 125 Cavalleristen eben daher und 200 anderen Cavalleristen, im Ganzen etwa 3000 Mann — hatte den Feind zu Bolundschuhur getroffen, ihn nach zweistündigen Kampfe in die Flucht geschlagen, ihm bedeutende Verluste an Mannschaften beigebracht und zwei Kanonen, so wie eine Quantität Munition erbeutet. Die Verluste der Engläder an Todten und Verwundeten betrugen 50 Mann. Hierauf ward Malaghur genommen und in die Luft gesprengt. Ein zweites glückliches Gefecht fand am 5. Oct. zu Allyghur statt. 400 Insurgenten wurden in die Pfanne gehauen und zwei Kanonen erbeutet. Am 14. Oct. erreichte die Heersäule Agra. Die Insurgenten machten einen plötzlichen und unerwarteten Angriff auf die englischen Cantonnements, wurden aber zurückgeworfen, gänzlich zersprengt und bis zum Khari verfolgt. Sie verloren 1000 Mann an Todten, so wie alle ihre Kanonen, 43 an der Zahl, ihre Feld-Equipage und 5 Lacs Rupien. Die Verluste der Engländer waren nur gering. Ein anderer Bericht meldet über die Bewegungen Greathead's: „Seine Heersäule traf am 4. Oct. zu Alloy ein, schlug dort die Fanatiker, marschirte am folgenden Tage nach Alkrabad weiter, welches zerstört wurde, und erreichte Agra am 10. October. Dort war sie plötzlich von den Meuterern von Undore und Ghopar (vielleicht Indur und Gwalior?) angegriffen, schlug dieselben jedoch nach kurzem Kampfe und nahm ihnen 13 Kanonen, so wie ihre Feld-Equipage ab. Die letzten Nachrichten aus dem Lager Greathead's reichen bis zum 14. October. Er war über den Dschumna gegangen und marschirte rüstig auf Luckno los." Ungefähr 3- — 4000 Flüchtlinge aus Delhi, von denen man erwartet hatte, daß sie das in der Nähe von Bithur gelegene Scheoradschpur am 19. October erreichen würden, waren an jenem Tage von dem Obersten Nelson aus Cawnpur, der 600 Mann und einige Kanonen zur Verfügung hatte, angegriffen und gänzlich zersprengt worden. Den Engländern machte sich der Mangel an Cavallerie sehr fühlbar. Ein Dampfer bugsirte zwei große Schiffe nach Rangun, um dort Elephanten zu holen. Eine Heersäule unter Brigadier Showers, 1200 Mann stark mit 4 Kanonen, war durch Bulbugur marschirt, um einen Rebellenhaufen zu verfolgen. Radschoin Singh hatte sich gegen die Engländer gewandt und wie man glaubte, hatten die meisten großen Tallukdors das Gleiche gethan. Laut Nachrichten aus Radschah (Rewah?) vom 16. October war das Haus des Lieutenants Osborne von ungefähr 2000 Rebellen bedroht worden; doch hatte sich derselbe so gut zur Vertheidigung gerüstet, daß sie nicht gewagt hatten, das Gebäude anzugreifen. Ein Flügel des 17. Infanterie-Regiments von Madras mit 2 Kanonen hatte den Befehl erhalten, zu seinem Entsatz abzugehen. Diese Truppen waren am Cuttra-Paß angekommen, wodurch die Lage Osborne's sich gebessert hatte. Die Europäer zu Saugor befanden sich noch immer im Fort und warteten sehnlich auf Entsatz. Die Bhils zu Tschaudup waren zersprengt worden und in ganz Gurdscheret herrschte Ruhe. Zu Nassik hingegen und an der Grenze von Kadkandasch waren die Bhils noch im Aufstande begriffen. In Sind, Bombay, Madras und im Gebiete des Nizam war Alles ruhig.

Nena Sahib befand sich dem Vernehmen nach wieder in der Nähe von Bithur. (Die Nachricht, er sei von Greathead geschlagen worden, war falsch.) Zu Calcutta wußte man nichts von seiner Gefangennehmung durch das Beludschen-Bataillon.

Zu Disa (Dacca) hatte sich ein Theil des 32. (51.?) einheimischen Regiments empört und 2 seiner Officiere ermordet. Der Maharadscha von Oralius (vielleicht Gwalior oder Audeypur?) soll vdn seinen Unterthanen ermordet worden sein.

Im Palaste zu Delhi waren wichtige Papiere gefunden worden, jedoch keine, die aus einer früheren Zeit, als der Ausbruch von Mirut, herrühren. Eine Commission war ernannt worden, um über den König zu Gericht zu sitzen und es war ungewiß, ob ihm versprochen worden war, daß sein Leben geschont werden solle. Noch zwei Söhne des Königs waren zum Tode verurtheilt worden und sollten am 31. Oct. hingerichtet werden. An der Spitze der Verwaltung des Gebietes von Delhi steht Sir J. Lawrence. Der Fall der Stadt hatte in Mirut und den umliegenden Bezirken einen merkbaren Einfluß ausgeübt.

Die öffentlichen Revenuen gingen sehr rasch ein, und Loyalität war an der Tagesordnung. Sir Collin Campbell hatte die sofortige Errichtung eines stehenden Lagers zu Konugunge (Rani Gunge) angeordnet.

Das Pays hat Nachrichten aus Pondichery vom 5. Nov.; in den französisch-indischen Besitzungen war die Lage der Dinge fortwährend sehr gut.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 25. Nov. Am 21. l. J. u. M. erfolgte in voller Privat-Sitzung der k. k. Krakauer wissenschaftlichen Gesellschaft die Wahl der Beamten derselben, deren alljährliche Erneuerung in dem Statute vorgesehen ist. Der bisherige Präses der gelehrten Corporation, Dichter Franz Wężyk, ersuchte die versammelten Mitglieder, ihn aus Rücksicht auf sein greises Alter dieser Würde für künftig zu entbinden und sprach den Wunsch aus, sich nur das Recht vorbehalten zu können, auch fürderhin zu Gunsten des Gebäudes zu sammeln, dessen Bau er für die Gesellschaft begonnen und die einschlagenden Collecten bereits zur Höh von 20,000 fl. CM. geführt hat. Die Gesellschaft beließ in Erwägung der Verdienste des Sprechers und ihrer eigenen Wohlfahrt nach geheimer Ballotirung einstimmig auch für das Jahr $18^{57}/_{58}$ den ehrenwerthen Präses in seinem Amte, welcher diese neue Bestätigung als Beweis ehrender Anerkennung annahm.

Desgleichen bestätigten 38 Stimmende den Prof. der Universität Dr. Stephan Kuczyński auch fernerhin in seinem Amte eines Sekretärs der Gesellschaft und beließ ebenso den hochw. Pijaren Rector Adam Jakubowski bei der Erfüllung der Pflichten eines Kassirers. Außerdem wurden in den zugehörigen Sectionen die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und Secretäre erwählt, welche im Vereine mit dem Präses der Gesellschaft das die ganze Institution verwaltende Comité bilden.

Hiernach wurden durch absolute Stimmenmehrheit erwählt: In der Abtheilung für moralische Wissenschaften: Vorsitzender Dr. J. A. Helcel, früherer Prof. der Universität, Stellvertreter Dr. W. Kopf, früher Senator der Krakauer Freistadt, Secretär Dr. K. Mecherzyński, Prof. der Universität. In der Abth. für Archäologie und Kunst nach derselben Amtsfolge: der l. k. Conservator mumumentaler Bauten Paul Popiel; Dr. Karl Kremer, k. k. Bau-Directoe; Archäolog Joseph Łepkowski. In der Abth. für stricte und Naturwissenschaften: Dr. J. Mayer, Prof. der Univ., Dr. T. Żebrawski, Architect; Dr. Skobel, Prof. der Universität. Nach der Constituirung des Comité's erwählten die Sections-Präsidenten aus ihrer Mitte zum Vice-Präses der Gesellschaft den verdienten früheren Rector der Universität Prof. Dr. Joseph Majer, welcher auch bisher schon dieses Amt verwaltete.

Schließlich reichte der Präses zur allgemeinen Abstimmung folgende von den zugehörigen Abtheilungen und dem Comité vorgestellte fremden Candidaturen zu neuen Mitgliedern der Gesellschaft ein: Die Archäologen Franz Morawski, Theodor Narbutt, Julian Bartoszewicz, die Dichter Ludwig Synokomla Kondratowicz, Stanisław Jachowicz, Ignaz Chodźko, die böhmischen Gelehrten und Archäologen Erasmus Wocel und Karl Ladislaus Zapp — von einheimischen die hochw. F. Księżarski und E. Janotta, Krakauer Gymnasial-Professor.

* **Krakau**, 30. November. Für Mittwoch Abend ist uns ein interessanter Genuß in Aussicht gestellt. Herr Reichart, Mitglied der letzten italienischen Oper in London, früher Mitglied des k. k. Hofoperntheaters, näch stCarion vielleicht noch der einzige Coloratur-Tenor, reinsten Wassers wird im „Barbier von Sevilla" als Graf Almaviva auftreten. Eine zweite und letzte Gastrolle soll der Raoul in den „Hugonetten" sein. Herr Reichart kommt so eben von Lemberg, wo seine Leistungen, wie bereits in unserem Blatt erwähnt, enthusiastische Aufnahme fanden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das k. k. Handelsministerinm hat die Herstellnng einer zweiten Telegraphen-Leitung von Linz bis Bregenz bewilligt, welche ungesäumt in Angriff genommen wird.

— Die Creditanstalt hat im Einvernehmen mit der Nationalbank ihren Director, Hrn. Schiff, nach seiner Heimatstadt Hamburg abgesendet, damit er die Ausdehnung der dort ausgebrochenen Geldkrisis studire und möglicherweise, so weit es die Interessen der Anstalt erfordern dürften, den bedrängten Firmen zu Hilfe komme.

— Nach einer Uebersichts-Tabelle der bis jetzt gezogenen Grundentlastungs-Obligationen ist bereits der bedeutende Capitalsbetrag von 4.122,610 fl. verlost. Darunter erscheint das Kronland Oesterreich ober und unter der Enns mit der höchsten Ziffer von 1.040,060 fl. und das Gebiet Triest mit der der niedrigsten Ziffer: 2400.

Krakauer Curs am 28. November. Silberrubel in polnisch Crt. 106 — verl. 105 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 438 verl. 435 bez. Preuß. Crt. für fl. 150.— Thlr. $94^3/_4$ verl. 94 bez. Neue und alte Zwanziger $109^1/_2$ verl. $108^1/_2$ bez. Russ. Imp. 8.40—8.32. Napoleond'or's 8.30—8.22. Vollw. holl. Dukaten 4.54 4.48. Oesterr. Rand-Ducaten 4.58 4.53. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99^1/_4$ -98. Galiz. Pfandbriefe. nebst lauf. Coupons $81^1/_2$—$81^2/_3$. Grundentl.-Oblig. $78^1/_2$—78. National-Anleihe 83—$82^1/_4$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 28. November. Der „Moniteur" meldet die Ernennungen Dupin d. Aelt. und Eschelet's zu Senatoren. Zu Staatsräthen außerhalb des Status wurden Chair d'Estange und Vaisse ernannt.

Hamburg, 27. November. Die Bürgerschaft hat den Vorschlag des Senats, betreffend die Ereirung 10 bis 15 Mill. verzinslicher Bons gegen Deponirung von Waaren angenommen. Die Modalitäten sind noch nicht bekannt.

Turin, 26. Novbr. Der „Indipendente" glaubt, daß von den 204 Deputirten 127 dem Centrum und 77 der Rechten angehören. In Modena liegt schon das Pulver für die Sprengungsarbeiten beim Tunnel des Mont Cenis bereit. Genueser Blätter veröffentlichen die Entscheidung der Anklagekammer in Betreff des politischen Processes vom 29. Juni. Vorgestern wurde der Commandeur Vigliani von Genua zu einer Conferenz nach dem hiesigen Ministerium berufen. Auch Conte Selopis und andere Mitglieder der ministeriellen Partei hatten längere Unterredungen mit dem Grafen Cavour.

Rom, 23. November. Gestern hat Se. Heiligkeit der Pabst den Almosenier Fürsten Hohenlohe zum Erzbischof von Edessa geweiht.

Neapel, 23. Novbr. Der türkische Geschäftsträger Spitzer hat dieser Tage seine Creditive überreicht.

(Die „Oesterr. Corresp." vom 29. d. ist uns nicht zugekommen.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Vermischtes.

** Die bei dem k. k. Nieder-Oesterr. Statthalterei-Präsidium für die in der Stadt- und Bundesfestung Mainz durch die Pulver-Explosion Verunglückten erlegten Beträge belaufen sich bereits auf 14,661 fl. 17 kr. und 3 Stück Dukaten in Gold.

** Ueber das Zinserträgniß in Wien gewährt folgende genaue Zusammenstellung einen Ueberblick: Laut dem von der k. k. Steuer-Administration verfaßten Zinsertrags-Summarium beträgt im Jahr 1858 der zu versteuernde Zins 19,800,000 fl. Im Jahre 1851 dagegen belief sich der Zinsertrag auf nur 14,543,259 fl. und im Jahre 1857 auf 19,524,312 fl.

** Der Salonwagen, welchen die Theißeisenbahn-Gesellschaft in Hamburg für den Gebrauch des Allerhöchsten Hofes anfertigen ließ, wurde bereits bei der Eröffnungsfahrt von Sr. kaiserl. Hoheit dem Herrn Erzherzog Albrecht benützt. Der Wagen besteht aus einem Salon, einem Toilettezimmer für Damen und einem Vorgemach. Der Salon ist mit weißen, goldgezierten Tapeten bekleidet. Die Wände zieren große Spiegel, die Tische und Stühle sind von Mahagonyholz geschnitzt, mit dem kaiserlichen Adler versehen und mit rothem Sammt bekleidet. Den Fußboden bedecken schöne Teppiche, und geschmackvolle reichverzierte Bronceluster sind zur Beleuchtung angebracht. Das Toilettezimmer ist mit allem Comfort und Luxus ausgestattet, die Wände mit Tapeten geschmückt, die Vorhänge an Thüren und Fenstern von grünem Seidenbrocat. Die Herstellungskosten belaufen sich auf nahe bei 20,000 fl. CM.

** Aus Tirnau schreibt man dem „Pester Lloyd," daß ein Schweinehirt zu Nagy-Gurab, dessen Eheweib kürzlich starb, seine beiden Kinder, ein 12jähriges Mädchen und einen 6jährigen Knaben, auf gräßliche Weise ermordete und sich dann selbst eine Wunde beibrachte, die jedoch nicht tödtlich ablief. Er behauptet, die Schreckensthat aus Lebensüberdruß und um seine Kinder dem Erden-Ungemach zu entreißen, begangen zu haben.

** [Bestrafte Brutalität.] Aus Potsdam bringt die Voss. Ztg. den Bericht über eine Gerichtsverhandlung bemerkenswerther Art. Eine Majorin v. L. war angeklagt, die zwei Kinder ihres Bruders, welche bei ihr in Pflege waren, grausam mißhandelt zu haben. Es ergab sich durch das Zeugniß eines Pastors und eines Gastwirths, daß die Kinder für angebliche Unarten in einer haarsträubenden Weise bestraft worden waren; zu diesen Strafen gehörte das Tragen von Nesseln auf dem nackten Körper, selbst das gezwungene Essen solcher Pflanzen; bald war den Kindern die Nahrung bis aufs äußerste entzogen worden, bald wurden sie genöthigt, sie im Uebermaß einzunehmen, oft mußten sie tagelang mit gebundenen Händen unthätig im Bette liegen, selbst die Haut war den Kindern gewaltthätig aufgeritzt worden. — Alles aus pädagogischen, diätetischen und Gesundheitsrücksichten gegen zwei Kinder von 10 und 14 Jahren! Die Pflegemutter Frau v. L. wurde zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt; eine mitwirkende Gouvernante wird noch im Besonderen zur Untersuchung gezogen werden.

** Ein wunderliches Abenteuer soll einem jungen Berliner, guter Eltern Sohn, der gegenwärtig in Heidelberg studiert, in Rom begegnet sein. Derselbe machte die unvermeidliche Ferienreise nach Oberitalien und dehnte sie immer weiter, zuletzt bis Rom aus, wo er sich so gut gefiel, daß er seine Heidelberger Professoren gänzlich vergessen zu haben schien. Bei einem Ausflug nach Albano in Begleitung einiger Landsleute wurde er ausgeplündert, und obendrein zu Boden geschlagen, als er sich zur Wehre setzte. In Folge dessen wurde von Seiten der preußischen Gesandtschaft an seine Eltern hieher telegraphirt, und umgehend kam die Antwort in Gestalt einer Geldanweisung, und des Befehls nach Heidelberg unverweilt und auf nächstem Weg zurückzukehren. Ein römischer Priester, der unsern Studenten kannte, begegnete ihm, und erfuhr die väterliche Weisung. Dafür, meinte der Hr. Abbate, könne Rath geschafft werden, er möchte des andern Tags nur in das gewöhnliche Café kommen. Dieß geschah, und der freundliche Herr übergab dem Musensohn einen vom Fürsten Massimi unterzeichneten Zettel, bei dessen Vorzeigen ine vierspännige Postkutsche nach Civitavecchia und von da, gleichfalls unentgeltlich, ein Cajütenplatz nach Genua dem nicht wenig Erstaunten zur Verfügung gestellt wurde. Derselbe ist seither glücklich in Heidelberg angekommen. Weiter aufgeklärt hat sich diese Geschichte seither nicht.

** Im „Figaro" erzählt ein Belgier, Jean Rousseau zwei Geschichten von Geizhälsen, deren erste eben so erstaunlich als wahrhaft sind. In der Gegend von Poitiers wohnt ein Mann, welcher jetzt vor dem Gericht von Poitiers einen Prozeß mit einem Chirurgen führt, der ihm durch Abnahme eines Beines das Leben rettete; der Mann verweigert jegliche Zahlung. Er hatte den Brand am Bein, die Amputation war nothwendig und dringend. Kein Chirurg war vorhanden, aber ein Kasten mit chirurgischen Instrnmenten! Wie so daß? Der Mann wollte die Kosten sparen, und sich selbst das Bein abnehmen. Das Fleisch war durchschnitten, der Knochen angesägt, als der Mann ohnmächtig wurde. Es hat schon Ohnmachten aus minder wichtigen Gründen gegeben. Notabene, der Mann war kein Stürmer des Malakow, kein alter Haudegen aus der Garde des ersten Napoleon, er war nichts als simpler Particulier, Geizhals von Profession. Seine Rechnung war so: Der Chirurg hätte 3000 Fr. gekostet. Das ist theuer, wer hätte Lust sich zu diesem Preise täglich ein Bein abnehmen zu lassen? Wie kann man Millionär bleiben, wenn man für solchen Luxus 3000 Fr. ausgiebt? Unser Mann aber ist Millionär. Er bereitete sich also vor, er nahm Stunden in der Anatomie, er repetirte sehr geduldig, er kaufte die Instrumente, die jederzeit wieder verkauft werden konnten. Summa Summarum immer keine 3000 Fr. — Aber nun kommt die Strafe des Selbstquälers: Er fällt in Ohnmacht, der Chirurg wird gerufen, dieser vollendet die Operation und rettet den Kranken. Die Rechnung kommt. Der Geizhals geräth in Wuth, er behauptet, keinen Centime zu schulden. Er hat den Chirurgen nicht rufen lassen, man hat ihn htnier seinem Rücken amputirt, man hat ihm sein Bein — escamotirt. Wie gesagt, die Sache ist gerichtlich anhängig, und es wird nächstens plaidirt.

Ein zweiter Geizhals gibt Diners, die ihn nichts kosten, Diners mit Schaugerichten, in die man nicht beißen kann. Er leiht sich z. B. bei seinem Nachbarn eine Dutzend hölzerne Wurstformen, er präsentirt sie auch herum, nur jedesmal mit der schlauen Bemerkung: „Eine herrliche Knoblauchswurst, meine Herren!" Jeder Gast stößt einen kleinen Schreckensruf aus, Niemand rührt an die Wurst. Das Dessert bietet ihm Gelegenheit zu einem andern Manöver: es besteht in einer Riesenbirne; dies ist eine wirkliche Birne, die nicht geliehen, sondern gekauft ward; aber sie ist ewig, sie ist aus dem Hesperidengarten, sie dauert jetzt schon sechs Monate, die sonst so sterbliche Birne! Sie hat fünf Franken gekostet, man muß auf den Boulevard der Italiener gehen, um ihres gleichen zu finden; nur im Laden von Conturier sieht man ihre Schwestern und Basen. Diese Birne steht regelmäßig auf dem Tische des Geizhalses, jedesmal warten die Gäste auf ein Stück; aber der Herr des Hauses schneidet sie nicht an, und die Andern haben nicht den Muth. So erhält sich die Fünffrankenbirne.

** Die Setzer und Drucker von Paris haben eine Subscription zu Gunsten der bei der mainzer Katastrophe Verunglückten eröffnet. Sie wollen der Vaterstadt Guttenberg's zu Hülfe kommen.

** Seit längerer Zeit trug man sich in New-York mit Geschichten von einer Mordbande, deren Mitglieder lauter Mädchen sein sollten und denen Gewaltthaten der wundersamsten Art angedichtet wurden. Viele zweifelten an der Existenz einer solchen Bande. Vor Kurzem aber stellte sich ein Mädchen freiwillig den Gerichten und gab sich als ein Bundesmitglied dieser sogenannten „Ketten-Bande" an. Der Zweck derselben ist, nach des Mädchens Angabe, Kleidungsstücke vermittelst Schwefelsäure zu verbrennen, gelegentlich auch einen Mord oder eine andere Schandthat zu verüben. So erzählte das Mädchen, daß sie selbst einmal ein Kind ermordete, indem sie Baumwolle in dessen Nasenlöcher stopfte, daß die Kettenbande nächtliche Zusammenkünfte halte und von anderen Leuten oft zur Ausführung von Verbrechen gedungen werde.

Amtliche Erlässe.

N. 8475. **Edict.** (1356. 3)

Vom k. k. Landesgerichte Krakau wird bekannt gemacht, daß Jonas Marcus Fischer am 13. Juli 1853 in Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landesadvokat Dr. Mraczek mit Substituirung des Hrn. Dr. Samelsohn als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 5. November 1857.

N. 9873. **Ankündigung** (1364. 3)

Von Seite der Jasłoer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung der Erbauung eines neuen Pfarr-Wirthschafts-Gebäudes mit Stallungen und Wagenschoppen in Lubla eine Licitation am 4. December 1857 in der Frysztaker k. k. Bezirksamts-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Der Fiscal- und Ausrufspreis beträgt 1069 fl. 5 kr. und das Vadium 107 fl. CM.

Jasło, am 24. October 1857.

N. 14275. **Edict.** (1354. 3)

Vom k. k. Krakauer-Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ignatz Błeszyński, so wie der etwa liegenden Masse des verstobenen Albert Zawilichowski oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, wie auch den vermeintlichen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Albert Zawilichowski als Ignatz und Anton Zawilichowscy, mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die minderjährigen Erben nach Silvester Lekczyński, als Ludwig, Stefan und Eufemia Lekczyckie — wegen Zuerkennung des Eigenthums des Gutsantheils in Frydrychowice, Zawilichowszczyzna und Błeszyńszczyzna auch Lekczyńszczyzna genannt Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zum mündlichen Verfahren auf den 12. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertrettung und auf ihren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Samelsohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 4. November 1857.

N. 14308. **Edict.** (1376. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Jakob Schlojsnig dessen etwaigen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Karoline de Biberstein Starowiejska wegen Löschung des Rechtes des Jakob Schlojsnig aus der von Joseph Bieberstein Starowiejski für Joseph Wołczyński übernommenen Bürgschaft bezüglich einer Forderung des Jakob Schlojsnig an den Letzteren im Betrage pr. 14850 fl. rheinisch in Hofkammer Obligationen Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. December 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mraczek als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. November 1857.

N. 4460. **Lizitations-Ankündigung.** (1365. 3)

Vom Wieliczkaer k. k. Bezirksamte wird allgemein bekannt gegeben, daß in Koźmice wielkie, Bochniaer Kreises, 100 Joch Ackergrund und 10 Joch Wiesen nebst allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur Einbringung der rückständigen directen Steuer auf Ein Jahr d. i. vom 1. December 1857 bis dahin 1858 im Wege öffentlicher am 1. December l. J. um 3 Uhr Nachmit. bei diesem k. k. Bezirksamte abzuhaltenden Licitation verpachtet werden.

Der Ausrufspreis beträgt 250 fl.

Pachtlustige werden zu dieser Licitations-Verhandlung versehen mit dem 10% Vadium eingeladen.

Die übrigen Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt.

Wieliczka, am 12. November 1857.

N. 7056. **Kundmachung.** (1345. 3)

Zu Folge Ermächtigung der h. k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten werden auf Route zwischen Przemyślany und Kałusz die bisherige nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Postverbindungen, namentlich die wöchentlich viermalige Botenfahrpost zwischen Przemyślany und Rohatyn, die wöchentlich zweimaligen Fußbotengänge zwischen Rohatyn und Bursztyn, die wöchentlich zweimalige Botenfahrpost zwischen Bursztyn und Woyniłów und die wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Woyniłów und Kałusz aufgehoben, dagegen vom 1. December 1857 angefangen neue Botenfahrten eingeführt, welche zwischen Przemyślany und Rohatyn täglich, zwischen Rohatyn und Kałusz über Bursztyn und Woyniłów wöchentlich viermal verkehren und auf der ganzen Route eine wöchentlich viermalige unuterbrochene Postverbindung herstellen werden.

Von demselben Tage an werden sich die k. k. Postexpeditionen in Rohatyn, Bursztyn und Woyniłów mit dem Estaffetendienste befassen und hierdurch auf der ganzen Route die Beförderung der Estaffeten ermöglicht.

Mit den neuen Botenfahrten werden Correspondenzen, Zeitungen, Geldbriefe und nicht voluminöse Frachtstücke bis zum Einzelngewichte von 20 Pfd. dann vorläufig auf der Strecke zwischen Przemyślany und Rohatyn Reisende und deren Gepäcke befördert. Hinsichtlich der Aufnahme und Beförderung der Reisenden gelten die bei Malleposten in Kraft bestehenden Vorschriften mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Gepäcksstücke nicht die Postanstalt, sondern der Unternehmer selbst unmittelbar haftet. Die Passagiersgebühr beträgt derzeit 32 Kreuzer pr. Meile, das Freigewicht 30 Pfd. für das Mehrgewicht wird die Gebühr nach den gewöhnlichen Frachtentariffe eingehoben.

Wegen Passagiersbeförderung auf der Strecke zwischen Rohatyn und Kałusz über Bursztyn und Woyniłów wird seiner Zeit die Verlautbarung erfolgen.

Die Entfernungen werden bis auf weitere Bestimmung provisorisch festgesetzt:

zwischen Przemyślany u. Rohatyn mit 4 M. o. 2 Posten
zw. Rohatyn und Bursztyn mit 2 2/8 M. o. 1 1/8 P.
zw. Bursztyn u. Woyniłów mit 2 4/8 M. o. 1 2/8 P.
zw. Woyniłów und Kałusz mit 2 4/8 M. o. 1 2/8 P.

Die gedachten Botenfahrten werden in nachstehender Weise verkehren:

I. Botenfahr zwischen Przemyślany u. Rohatyn:
v. Przemyslany tägl. 5 U. Früh, in Rohatyn t. 9 U. Fr.
v. Rohatyn t. 3 U. Abends., in Przemyślany t. 7 U. A.

II. Botenfahrt zwischen Rohatyn und Kałusz:

von Rohatyn	in Bursztyn	in Woyniłów	in Kałusz
Sonntag 9. U.	11 U. 30 M.	2 U. 15 M.	5 U. Abds.
Dinstag 15 M.	Früh	Abends	"
Donnerst. Früh	"	"	"
Samstag "	"	"	"
von Kałusz	**in Woyniłów**	**in Bursztyn**	**in Rohatyn**
Sonntag 6 U.	8 U. 30 M.	11 U. 15 M.	1 U. 45 M.
Montag Früh	Früh	Früh	Mittag
Mittwoch "	"	"	"
Freitag "	"	"	"

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 9. November 1857.

Z. 1819. **Edict.** (1381. 2-3)

Vom Limanower k. k. Bezirksamte als Gericht, werden über Einschreiten des Bartholomäus Zellek de praes. 28. September 1857 Z. 1819 alle diejenigen, welche die von dem Limanower k. k. Steueramtes über das vom Bartholomäus Zellek mit 100 fl. CM. subscribirte Staatsanlehen z. Z. 348/353 ausgefertigten und in Verlust gerathenen National-Anlehensscheines in den Händen haben dürften, aufgefordert, diesen Schein binnen einem Jahre so gewiß vorzubringen, als sonsten derselbe für nichtig erklärt werden wird.

Limanowa, am 10. November 1857.

N. 28708. **Concurs-Kundmachung.** (1360. 3)

Zu besetzen ist die definitive Oberamts-Officialsstelle bei dem Hauptzoll- und Gefälls-Oberamte in Krakau in der X. Diätenklasse, mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und der Verpflichtung zur Leistung der Dienstkaution im Betrage des Gehaltes, eventuell die Oberamts-Officialsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und der gleichen Verpflichtung oder eine Amts-Officials oder Assistentenstelle der sistemisirten Gehaltsklassen, bezüglich der Officialsstelle ebenfalls mit der Verpflichtung zum Erlage der Dienst-Caution im Gehaltsbetrage.

Die Bewerber um diesen Posten oder die durch dessen Verleihung etwa sich erledigende Oberamts- oder Amts-Officials- oder Assistentenstelle der sistemmäßigen Gehaltsklassen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der gründlichen Gefälls- und Manipulationskenntnisse, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, dann beziehungsweise der Cautionsfähigkeit, inbesondere mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten, mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 25. August 1852 Z. 627/I. N. C. vorgeschriebenen Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder der Befreiung derselben, alle Bewerber aber unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Beamten des Krakauer Verwaltungsgebiets verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege bis 30. December 1857 und zwar die Bewerber um eine der Oberamts-Officialsstellen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau die Uebrigen unmittelbar bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 14. November 1857.

Concurs-Ausschreibung. (1359. 3)

Beim Kreisgerichte Groß-Becskerek sind zwei, beim Kreisgerichte Neusatz ebenfalls zwei, und beim Bezirksamte als Grundbehörde Werschetz ist eine provisorische Gerichtsadjunkten-Stelle mit dem Jahresgehalte von 500 Gulden zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Kundmachung in der Wiener Zeitung, im vorgeschriebenen Wege bei den Präsidien der k. k. Kreisgerichte zu Groß-Becskerek und Neusatz oder beim Vorstande des Bezirksamtes Werschetz zu überreichen.

K. k. serb. banat. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Temeswar, am 13. November 1857.

N. 7259. **Edict.** (1350. 3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte zu Krakau wird bekannt gemacht, daß Josef Lissowski am 16. August 1847 zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landesadvokat Dr. Geissler mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Zyblikiewicz als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 28. October 1857.

N. 6251. **Licitations-Ankündigung.** (1361. 3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 30. December 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Jasło eine öffentliche Licitation im Zwecke des Verkaufes des ehemaligen Zoll- und Dreißigst Amtsgebäudes in Grab sammt der dazu gehörigen Grudfläche, wird abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 848 fl. und das von jedem Licitanten zu erlegende Vadium 84 fl. 48 kr. CM.

Bis zum Schluße der mündlichen Licitations-Verhandlung werden auch schriftliche mit dem Vadium versehene, versiegelte und mit einer Stämpelmarke von 15 kr. versehene Offerten angenommen werden.

Die näheren Licitations-Bedingungen können bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, den 13. November 1857.

Z. 11143. **Edict.** (1357. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 4. August 1855 Thomas Waszko zu Krakau, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche codizillarische Anordnungen enthält gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des nach dem Gesetze zur Erbschaft berufenen Simon Waszko unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Ludwig Kula abgehandelt werden würde.

Krakau, am 2. November 1857.

N. 1115. **Concurs** (1358. 3)

Bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von 400 fl. CM. oder im Falle graduellen Vorrückung mit 350 fl. CM. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre mit den nöthigen Ausweisen über ihre Ausbildung und Sprachkenntnisse belegten Gesuche nach §. 16, 19, 22 des kaiserl. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Aufforderung in die Krakauer Zeitung an gerechnet und zwar die bereits in öffentlichen Diensten in Verwendung stehenden, mittelst ihrer Vorstände, an das Präsidium des Krakauer k. k. Landesgerichtes, zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Krakau, am 20. November 1857.

Wiener Börse-Bericht
vom 28. November 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	83¼—83⅜
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95—95⅛
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	80⅛—80⅝
detto „ 4½%	70¼—70⅛
detto „ 4%	63¼—63⅛
detto „ 3%	50—50¼
detto „ 2½%	40½—40¾
detto „ 1%	16—16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88¼—88¾
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79—79¼
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86½—87
Banco-Obligationen „ 2½%	62—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	317—318
detto „ 1839	135—135¼
detto „ 1854 4%	108½—108⅝
Como-Rentscheine	16¾—17⅛
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	84—84¼
Gloggnitzer detto „ 5%	80—80½
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109—110
Actien der Nationalbank	972—974
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	195—195¼
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	115¾—116
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	233—234
„ „ Nordbahn	175¼—175⅝
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	275¼—275½
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100⅛—100¼
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	97½—98
„ „ Theißbahn	100⅛—100¼
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	233½—234
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	523—525
„ „ detto 13. Emission	99¼—99½
„ „ Lloyd	330—335
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	70—71
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	82½—82¾
F. Windischgrätz 20 „	26—26½
Gf. Waldstein 20 „	27¾—28
„ Keglevich 10 „	14½—14¾
„ Salm 40 „	42—42¼
„ St. Genois 40 „	39—39½
„ Palffy 40 „	38½—38¾
„ Clary 40 „	39¼—39½
Amsterdam (2 Mon.)	90¼
Augsburg (Uso.)	108⅞
Bukarest (31 T. Sicht)	—
Constantinopel detto	460
Frankfurt (3 Mon.)	107⅝
Hamburg (2 Mon.)	80
Livorno (2 Mon.)	106¼
London (3 Mon.)	10 34
Mailand (2 Mon.)	106¼
Paris (2 Mon.)	125½
Kais. Münz-Ducaten-Agio	11¼—11½
Napoleonsd'or	8 25—8 26
Engl. Sovereigns	10 44—10 45
Ruff. Imperiale	8 44—8 45

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	327''' 71	— 1,6	98	Ost schwach	trüb	Nebel	— 0,8	— 1,8
	10	328 75	— 1,3	98	Nord-N.-Ost "	"	Regen		
30	6	329 61	— 0,8	100	Nord-West "	"	Regen und Nebel		

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 5196. ex 1857. **Kundmachung.** (1348. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Tarnower k. k. städtisch delegirten Bezirksgerichtes vom 24. August 1857 Z. 1761 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile vom 24. Jänner 1851 Z. 4638 durch Elias Goldfluss wider die liegende Nachlaßmasse des Lippa Weingarten ersiegten, mittelst Zessionsurkunde ddo. Sterkowice am 11. December 1856 an Aron und Rifke Eheleute Kauftheil abgetretenen Wechselforderung von 500 fl. CM. sammt $4/_{100}$ vom 28. Juli 1848 laufenden Zinsen, dann der Gerichts- und Executionskosten pr. 11 fl. 20 kr., 2 fl. 35 kr., 5 fl. 15 kr. und 8 fl. 9 kr. C. M. die von diesem k. k. Bezirksgerichte bewilligte öffentliche Feilbiethung des zur liegenden Nachlaßmasse des Lippa Weingarten gehörigen Antheils der in Neu-Sandec sub Nr. C. 209 gelegenen Realität in zwei Terminen nämlich am 14. Jänner 1858 und 18. Februar 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten wird:

1. Zum Ausrufspreise dieses Realitäts-Antheils wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 300 fl. C. M. angenommen.

Dieser Realitäts-Antheil wird in diesen zwei ersten Terminen nur um einen höheren, oder einem dem Schätzungswerthe gleichkommenden Betrag hintangegeben.

Sollte jedoch in diesen zwei ersten Terminen derselbe weder über noch im Schätzungswerthe verkauft werden, so wird für diesen Fall der Vorschrift des §. 148 gemäß zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Festsetzung erleuchternder Feilbiethungsbedingungen die Tagsatzung auf den 18. Februar 1858 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt mit dem Beifügen, daß die hiemit vorgeladenen Hypothekargläubiger an diesem Termine entweder persönlich, oder durch gehörig ausgewiesene Bevollmächtigte um so gewisser hiergerichts zu erscheinen haben, als sonst die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden würden, wornach die Feilbiethung in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und in diesem der fragliche Realitäts-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe wird verkauft werden.

2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist, den Betrag von 30 fl. CM. im Baaren als Angeld zu Handen der Feilbiethungscommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach beendigter Feilbiethung rückgestellt werden wird.

Die Executionsführer Aron und Rifke Kauftheil werden aber, Falls dieselben als Mitbiether auftreten sollten, von dem Erlage des Angeldes jedoch nur alsdann befreit, wenn sie die grundbücherliche Einverleibung dieses Angeldes ob der zu ihren Gunsten im Lastenstande des fräglichen Realitäten-Antheils haftenden Forderung von 500 fl. CM. am 1ten Platze erwirken, und die betreffende Verschreibungsurkunde sammt dem Ausweise über deren Einverleibung der Feilbiethungscommission vor Beginn der Feilbiethung übergeben.

3. Der Ersteher hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact genehmigenden Bescheides, den nach Abrechnung des Angeldes, dann der zur Befriedigung gelangenden und von ihm übernommenen Satzforderungen noch verbleibenden Kaufschillingsrest an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm der erstandene Realitäts-Antheil auch ohne sein Begehren in den physischen Besitz wird übergeben, und derselbe als Eigenthümer dieses Realität-Antheils intabulirt werden, die von ihm übernommenen Grundbuchslasten werden aber von dem Realitäts-Antheile extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen.

4. Die Executionsführer Aron und Rifke Kauftheil bleiben jedoch im Falle der Erstehung des fräglichen Realitäts-Antheils von dem gerichtlichen Erlage des Kaufpreises insoweit befreit, als nicht der Meistboth die Summe ihrer am 1ten Platze einverleibten Forderung von 500 fl. CM. s. N. G. übersteigt, indem sie mit dieser ihrer Forderung für die Erfüllung der Feilbiethungsbedingungen, so weit der Kaufschilling mit ihrer Forderung bedeckt ist — haften.

5. Der Käufer wird verpflichtet sein, die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche deren Zahlung vor dem bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebothenen Kaufpreises auf sich zu übernehmen.

6. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz des gekauften Realitäts-Antheils, hat derselbe alle Grundlasten und Steuern aus Eigenem zu tragen.

7. Die für die Erwerbung des Eigenthums dieses Realitäts-Antheils gemäß kaiserlichen Patents vom 9ten Februar 1850 entfallenden an das h. Aerar zu entrichtenden Gebühren und Kosten der Intabulirung hat der Käufer aus eigenen Mitteln — ohne dieselben von dem Kaufpreise in Abzug zu bringen zu bestreiten.

8. Sollte der Ersteher einer von diesen Feilbiethungsbedingungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen welch immer eines Gläubigers oder Schuldners die Relicitation dieses Realitäts-Antheils im Grunde §. 449 der G. O. auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben und in diesem der Realitäts-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 der G. O. verkauft, und der die Licitationsbedingungen brüchige Ersteher für allen hieraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich werden.

9. Die Kauflustigen können den Schätzungsact und den Grundbuchsextract des fräglichen Realitäts-Antheils in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden beide Theile nämlich: Aron und Rifke Eheleute Kauftheil, wie auch Elias Goldfluss und die liegende Nachlaßmasse des Lippa Weingarten durch den Curator Hrn. Advocaten Dr. Kaczkowski, ferner diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Februar 1857 ein Pfandrecht auf den fräglichen Realitäts-Antheil erlangt haben, oder denen der Bescheid über die bewilligte und hiemit ausgeschriebene Feilbiethung aus was immer für einem Grunde nicht genug zeitlich zugestellt werden könnte, zu Handen des Hrn. Advokaten Dr. Zaykowski, welcher mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Zieliński zu diesem Licitationsacte und zu allen nachfolgenden aus diesem Anlasse zu erfolgenden gerichtlichen Handlungen zum Curator hiemit bestellt wird — verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 3. October 1857.

N. 5196. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek wezwania c. k. Sądu delegowanego miastowego tarnowskiego z d. 24. Sierp. 1857 l. 1761 na zaspokojenie pretensyi wekslowéj 500 Złr. wyrokiem z dnia 24. Stycznia 1851 do l. 4638 przez Eliasza Goldflus przeciwko massie spadkowéj po Lippa Weingarten wywalczonéj, mocą ustępstwa dto. Sterkowice 11. Grudnia 1856 małżonkom Aronowi i Ryfce Kauftheil odstąpionéj wraz z odsetkami po $4/_{100}$ od 28. Lipca 1848 daléj kosztami sądowemi i egzekucyjnemi w kwocie 11 Złr. 20 kr. 2 Złr. 35 kr. 5 Złr. 15 kr. i 8 Złr. 9 kr. m. k. odbędzie się sprzedaż części realności do massy Lippa Weingarten należącéj w Nowym-Sączu pod N. Kons. 209 położonéj — w dwóch terminach t. j. dnia 14. Stycznia i dnia 18. Lutego 1858 każdą razą o godzinie 10téj przed południem, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa téj części realności w kwocie 300 Złr. m. k. ta część realności sprzedaną będzie w tych dwóch terminach tylko wyżéj lub we wartości szacunkowéj. Gdyby ta część realności w pierwszych dwóch terminach w cenie szacunkowéj lub wyżéj sprzedaną być niemogła, na ten wypadek wyznacza się w moc §. 148. Ustawy sądowéj termin do wysłuchania hipotecznych wierzycieli względem ułatwiających warunków na 18. Lutego 1858 o godzinie 4téj popołudniu z tém dodatkiem, ażeby tu zawezwani wierzyciele na tym terminie osobiście lub przez pełnomocników stanęli, inaczéj bowiem niestających tak uważać się będzie, jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli, poczém sprzedaż téj części realności rozpisaną i w jednym terminie także niżéj ceny szacunkowéj przedsięwziętą będzie.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 10tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 30 Złr. m. k. w gotówce jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który kupicielowi w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.

Egzekwenci Aron i Ryfka Kauftheil, gdyby także jako współlicytujący przystąpić chcieli, zostaną od złożenia zakładu, jednakowoż pod tym warunkiem uwolnieni, gdy hipoteczne zapewnienie tegoż zakładu w stanie biernym na téj części realności na ich korzyść ciążącéj pretensyi 500 Złr. na piérwszem miejscu uzyskają i tego się tyczący dokument wraz z wykazaniem, że takowy zaintabulowanym został, komisyi licytacyjnéj przed zaczęciem się licytacyi oddadzą.

3. Nabywca obowiązany jest w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi stwierdzającéj resztującą cenę kupna, po odtrąceniu wadium i innych do zaspokojenia przyjętych pozycyi, do tutejszo-sądowego depozytu złożyć, poczém temuż kupiona część realności bez jego nawet żądania w fizyczne posiadanie oddaną i tenże jako właściciel téj części realności zaintabulowany zostanie, ciężary tabularne przez kupiciela na siebie przyjęte wyekstabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

4. Egzekwenci Aron i Ryfka Kauftheil będą w razie kupienia téj w mowie będącéj części realności jedynie pod tym warunkiem od złożenia ceny kupna uwolnieni, jeżeli najwyższa cena kupna sumę ich na pierwszém miejscu zabezpieczonéj pretensyi w kwocie 500 Złr. m. k. nieprzenosi, ponieważ oni tą swoją pretensyą za dopełnienie warunków licytacyjnych odpowiadają.

5. Nabywca obowiązany jest pretensyę wierzycieli hipotecznych, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia, zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.

6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne téj realności podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.

7. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu Skarbowi za nabycie i intabulacyę własności téj części realności, nabywca z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie.

8. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya téj realności w moc §. 449 Ustawy Sądowéj także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie na jego koszta i niebezpieczeństwo rozpisaną i w myśl §. 433 Ustawy Sądowéj przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.

9. Chęć kupienia mającym wolno jest akt oszacowania i wyciąg tabularny téj w mowie będącéj części realności w tutéjszéj Registraturze przejrzeć.

O tém rozpisaniu licytacyi uwiadamia się obiedwie strony jakoto: Arona i Ryfkę małżonków Kauftheil, także Juliusza Goldfluss i massę po Lippa Weingarten przez Kuratora p. adwokata Dr. Kaczkowskiego, daléj tych wierzycieli, którzy po dniu 7. Lutego 1857 prawo hipoteki na téj części realności osiągnęli, albo którym uchwała, mocą któréj licytacya dozwoloną została, z jakiego bądź powodu na czas doręczoną nie była, do rąk Kuratora p. adwokata Dr. Zajkowskiego z substytucyą p. adwokata Dr. Zieleńskiego do tego aktu licytacyi i innych z tego powodu wyniknąć mogących czynności postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego,

Nowy-Sącz, 3. Października 1857.

N. 10300. **Edict.** (1355. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Forderungen pr. 100 vollwichtige Dukaten und 500 fl. pol. sammt Zinsen, dann Executionskosten pr. 50 fl., 25 fl. und 9 fl. 38 kr. CM. über Ansuchen des Johann Kajrys die executive Feilbiethung der, den Eheleuten Anton und Victoria Gubarzewskie gehörigen sub Nr. 130 lit. A. und 131 Gem. VIII. in Krakau gelegenen Realitäten am 7. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte im vierten Termine unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 3761 fl. 4 kr. CM. angenommen; diese Realitäten werden im obigen Termine, falls sich um den Schätzungswerth kein Kauflustiger finden sollte, auch um einen geringeren Preis, jedoch nicht unter 2000 fl. CM. hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist, die Summe von 376 fl. 10 kr. CM. im Baaren oder in Staatsobligationen, oder auch in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt den hiezu gehörigen Coupons, nach dem Course am Tage der Feilbiethung, jedoch nicht über den Nominalwerth, als Vadium zu Handen der Feilbiethungscommission zu erlegen. Nach der Licitation wird das obige Vadium des Erstehers im Ganzen, wenn aber die Realitäten unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, der dem zehnten Theile des Meistbothes gleichkommende Betrag desselben zurückbehalten, der erübrigende Betrag des vom Ersteher erlegten Vadiums aber, wird, gleich den Vadien der übrigen Licitanten sogleich rückgestellt werden.

   Im Falle der Ersteher das Vadium im Baaren erlegt haben wird, wird solches in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet werden.
3. Der Ersteher ist gehalten den, in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität N. 130 lit. A. Gem. VIII, zu Gunsten des Spitals zum heil. Geiste versicherten jährlichen Grundzins (czynsz ziemny) pr. 9 fl. pol. 7 gr., wie auch den, in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität Nr. 131, Gem. VIII., zu Gunsten desselben Spitals, versicherten jährlichen Grundzins pr. 10 fl. pol., als Grundlasten ohne Regres zu übernehmen — dagegen die auf diesen Realitäten haftenden Schulden nach Maß des Meistbothes dann zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Annahme der Zahlung ihrer Forderung verweigern sollten, und solche durch den Meistboth ganz oder theilweise gedeckt würde, sonst ist er
4. verpflichtet, den dritten Theil des Meistbothes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder galizisch-ständischen Pfandbriefen etwa erlegten, oder Abzug des baar erlegten Vadiums binnen 45 Tagen, nachdem der Feilbiethungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, er auch ohne Einschreiten als Eigenthümer der Realität einverleibt, dessen Verpflichtung, die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises, sammt 5% Zinsen hievon, vom Tage dessen Besitzeinführung an gerechnet, halbjährig, voraus zahlbar im Lastenstande dieser Realitäten intabulirt, und auf diese Verflichtung wie auch auf das eingezahlte Drittel des Kaufpreises die, von den Realitäten zu löschenden Schulden (mit Ausnahme der ut 3 übernommenen) werden übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr und Einverleibungskosten hat der Käufer aus Eigenem zu bezahlen.
5. Die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises sammt rückständigen Zinsen hat der Käufer binnen 90 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungsordnung und gemäß derselben zu berichtigen, oder sich sonst mit den Betheiligten einzuverstehen und sich darüber in derselben Frist vor diesem k. k. Landesgerichte auszuweisen.
6. Sollte der Ersteher den vorstehenden Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen eines Betheiligten die Realität einer Relicitation in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgesetzt und er für allen Schaden und Kosten sowohl mit dem Vadium als mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich erklärt werden.
7. Vom Tage der Besitzübernahme hat der Ersteher die auf diesen Realitäten haftenden k. k. Steuern, Gemeinde- und Grundlasten aus Eigenem zu zahlen.
8. Die Hypothekenextracte, den Schätzungsact und die Feilbiethungsbedingungen können Kauflustige in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, oder abschriftlich erheben, über den Stand der Realitäten sich durch deren Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem k. k. Krakauer Steueramte Kenntniß verschaffen.
9. Der Exequent Johann Kajrys wird Falls derselbe die Realitäten erstehen wollte als erster Hypothekargläubiger sowohl vom Erlage des Vadiums als auch, falls er Meistbiether werden sollte vom Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels nach Maßgabe seiner Forderung und des erzielten Meistbothes befreit.
10. Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile, ferner die k. k. Finanzprocuratur, Namens des Spitals zum heiligen Geist in Krakau, Herr Landesadvocat Dr. Samelsohn als Substitut des gewesenen Advocaten Kleszczyński, Curators der Nachlaßmasse nach Peter Bielski endlich alle Diejenigen, welche auf jene Realitäten nach dem 28. Jänner 1857 Hypothekarreste erlangt haben sollten, oder aus was immer für einer Ursache von dieser Feilbiethung rechtzeitig nicht verständigt werden könnten, durch den für dieselben in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Zucker mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Samelsohn bestellten Curator verständigt.

Krakau, am 26. October 1857.

L. 10300. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy krakowski podaje do publicznéj wiadomości, iż na zaspokojenie sumy 100 dukatów ważnych i 500 Złp. z odsetkami i kosztami egzekucyi w ilości 50 Złr., 25 Złr. i 9 Złr. 38 kr. na żądanie Jana Kajrysa sprzedaż przymusowa realności pod N. 130 lit. A. i 131 Gm. VIII. w Krakowie położonych, do małżonków Antoniego i Wiktoryi Gubarzewskich należących na dniu 7. Stycznia 1858 o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym sądzie, w terminie czwartym pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa w ilości 3761 Złr. 4 kr. m. k. realności te w razie, gdyby nikt nie ofiarował ceny szacunkowéj, sprzedane zostaną w powyższym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj, jednak nigdy poniżéj ilości 2000 Złr. m. kon.
2. Każdy chęć kupna mający winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj jako Vadium jednę dziesiątą część wartości szacunkowéj, to jest ilość 376 Złr. 10 kr. m. k. w gotówce, lub w obligacyach, lub téż w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z kuponami, według kursu jakie mieć będą na dniu licytacyi jednak nie wyżéj wartości ich nominalnéj.

   Po ukończonéj licytacyi, vadium nabywcy w całości, wrazie zaś, gdyby realności te niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi zostały, część tegoż wadium wyrównywająca dziesiatéj części ceny ofiarowanéj, zatrzyma się, pozostałą zaś część vadium, wraz z vadyami innych licytantów zaraz się zwróci.

   Jeżeli vadium przez nabywcę złożone zostało w gotówce, będzie wrachowaném w pierwszą trzecią część ceny kupna.
3. Nabywca winien będzie czynsz ziemny, który w rubryce ograniczeń własności realności N. 130 lit. A. Gm. VIII. w ilości 6 Złp. 7 gr. i w rubryce ograniczeń własności realności Nr. 131 Gm. VIII. w ilości 10 Złp. na rzecz szpitala św. Ducha w Krakowie zabezpieczonym jest — temuż szpitalowi rocznie opłacać — jednak bez prawa regresu do ceny kupna; zaś długi na tych realnościach ciążące winien będzie przyjąć na siebie według ofiarowanéj ceny kupna, gdyby wierzyciele przed wypowiedzeniem odmówili zapłatę swoich należytości a takowe ceną kupna zupełnie albo téż częściowo pokryte być mogły.
4. Nabywca również winien ⅓ część kupna (za

potrąceniem w gotówce złożonego vadium, a za równoczesnym zwrotem vadium złożonego w obligacyach państwa lub listów zastawnych galicyjskich, w przeciągu dni 45 rachując od dnia, w którym akt licytacyi do wiadomości sądu przyjętym i o tém nabywca zawiadomioném zostanie, do sądu złożyć, poczém realności powyższe w posiadanie mu oddanemi będą, dekret własności wydanym, on zaś bez starania się nawet za właściciela tych realności zaintabulowanym zostanie; obowiązek zaś jego do złożenia resztujących w dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami 5% z góry w ratach półrocznych rachując od dnia wejścia w posiadanie tych realności, w rubryce ciężarów zaintabulowanym będzie i długi (z wyjątkiem podług warunku trzeciego objęte) mające być zmazanemi i na tę powyższą powinność jako również na złożoną 1/3 ceny kupna przeniesionemi zostaną. Podatek od przeniesienia własności tudzież koszta intabulacyi ma sam nabywca ponosić. —

5. Nabywca winien resztujące 2/3 części kupna wraz z zaległemi procentami w przeciągu dni 90. po prawomocności listy płatniczéj i według niéj pospłacać, lub téż porozumieć się ze stronami udział mającemi i z tego wykazać się przed sądem w przeciągu tego samego terminu. —
6. Gdyby nabywca nie dopełnił niniejszych warunków, wówczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jednéj nawet strony, rozpisaną zostanie nowa licytacya (Relicytacya) tych realności, na któréj te realności sprzedanemi zostaną w jednym terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj, nabywca zaś tak złożoném vadium jako téż i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.
7. Nabywca winien od dnia objęcia w posiadanie tych realności podatki, ciężary gruntowe i gminne na realnościach tych ciążące, sam pokryć. —
8. Wyciąg hipoteczny, akt oszacowania i warunki licytacyjne mogą chęć kupna mający przejrzeć i odpisać w tutejszo sądowéj Registraturze, również mogą się przekonać o stanie realności przez naoczne obejrzenie, jakoteż o wysokości podatków w ces. król. Urzędzie podatkowym. —
9. Prowadzący exekucyą Jan Kajrys, jeżeliby chciał nabyć te realności wolnym będzie jako pierwszy wierzyciel hipoteczny tak od składania vadium, jakotéż, gdyby nabył te realności od składania pierwszéj trzeciéj części ceny kupna a to w stosunku jego należytości do zalicytowanéj summy.
10. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadamiają się obie strony, tudzież ces: król. Prokuratorya finansowa, imieniom szpitala Śgo. Ducha w Krakowie, P. Adwokat Doktor Samelson jako substytut byłego adwokata Kleszczyńskiego kuratora massy Piotra Bielskiego, tudzież wszyscy ci, którzy po dniu 28 Stycznia 1857 r. do. hipoteki z prawami swemi weszli, albo którymby zawiadomienie o téj licytacyi z jakiejkolwiek bądź przyczyny wcześnie doręczonem być niemogło, na ręce ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dra Zucher z substytucyą p. adwokata Dra Samelson.

Kraków, d. 26 Października 1857,

Z. 8289. **Edict.** (1349. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht daß über Einschreiten des Przemyśler Landesadvokaten Dr. Zerulka der hiesige Landesadvokat Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Adv. Serda dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ignatz Łapiński und dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, dann nachstehenden dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mitbelangten als: der Agnes Kochańska, dem Valentin Rutkowski, Stanislaus Zajkowski, Agatha Zajkowska, Ignatz Łapiński, Fridrich Gf. Ankwicz, Josef Kalasant Górczyński, Catharina Górczyńska und deren Erben, ferner dem Abraham Lippmann, Simon Starowiejski, Agnes de Albertowskie Starowiejska, Thomas Wojtałowicz, Salomon Bernstein, Anton Krzysztofowicz, Felix Gniewosz, Cajetan Cieszanowski, Berl Schönfeld v. Scheinfeld, Leib Brand, Mendel Held, Johann Masłowski, Julianna Masłowska, Vincenz Fałęcki, Dominica Freiin Lewartowska, Vincenz Chodorowicz und Josefa, Angela, Ludowica Łapińska oder deren Erben in Sachen der Erben des Ignatz Strzałkowski wider dieselben wegen der, mittelst beim bestandenen lemberger k. k. Landrechte am 22. December 1853 z. Z. 39897 überreichten, und von diesem anher zur weiteren zuständigen Amtshandlung angetrettenen Klage, angestrengten Eliminirung aus der Zahlungstabelle der Güter Delastowice den am 10. Platze kollozirten Summe an Stelle des von Lemberg nach Przemyśl versetzten Herrn Ladesadvokaten Dr. Zerulka zum Curator bestellt wurde.

Wovon diese unbekannten Belangten verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 27. August 1857.

N. 3979. **Kundmachung.** (1346. 2-3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka am 16. December d. J. eine Licitation stattfinden wird; als:

Für Wieliczka:

600	Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt,
400	Maß geläutertes Ripsöl,
400	Zent. podolischer Hanf,
9000	n. ö. Metzen Hafer,
90	Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am obern Ende 10″ dick,
150	St. tannene Stämme Großm. 7° land, am obern Ende 10″ dick,
300	St. tan. Stämme Mittelm. 7° lang, am obern Ende 9″ dick,
400	St. tan. Stäm. Kleinm. 7° lang, am obern Ende 8″ dick,
2	St. eichene Klötze 2° lang, am dünnen E. 24″ dick,
10	" " Stäm. 1 1/2° l. " 9″ dick,
120	" " " 1 1/2° " " 12″ "
12	" " " 1 1/2° " " 16″ "
10	" weißbuchen. " 2° 2′ " " 6″ "
30	" " " 1° " bizim. im Qu. 12″ "
250	" buchene Knittel 1 1/2° lang, unten 2—2 1/2″ d.
1340	" unbeschlagene Schaufeln,
80	" beschlagene Schaufeln,
1280	" buchene Haueisenstiele,
130	" Pferdbürsten,
100	" Pferdstriegel.
20	" eichene Saulen, 9′ l., 6′ bizim. 8″ im □
80	" buchene Bergtröge,
125	" ord. Mistgabeln,
150	" buchene Huntsstege 5′ lang 5′ im □ bezim.
15	" birkene Stäm. 1° l. am dün. E. 10″ dick,
15	" kiefer. " 3 1/2° " obern " 11″ "
100	" " " 3 1/2° " " " 10″ "
50	" " " 3 1/2° " " " 9″ "
4000	n. ö. Metzen weiche Holzkohlen,
100	Klafter kiefernes Scheiterbrennholz 7 Fuß hoch,
160	Schock halbe 3 1/2″ lange Brettnägel,
1300	" Schindelnägel,
120,000	Stück Sperrzwecken,
50	Schock große Huntsnägel,
100	Schock kleine Huntsnägel,
70	Stück große und
200	" kleine Vorhängschlösser.

Für Bochnia:

3600	n. ö. Metzen Hafer,
50	Stück weißbuchene Stämmchen 4° lang, am obern Ende 4″ dick,
45	St. kieferne Stäm. Mittelm. 7° l. am obern E. 9″ dick,
45	St. kief. Stäm. Kl.-m. 7° l. am ob. E. 8″ dick,
70	" tan. " Mit.-m. 7° " " 9″ "
150	" " " Kl.-m. 7° " " 8″ "
150	" Streckenzimmerhölzer 6° " " 6″ "
100	" Vorhängschlösser,
120	n. ö. Metz. harten Holzkohlen,
770	Maß geläutertes Ripsöl,
80	" schwarz. Druckfarbe,
270	Zent. rohes, weiches, reines Scheiben-Unschlitt,
12	" Pech und
520	Maß Wagenschmier.

Für Swoszowice:

4300	Maß geläutertes Ripsöl,
150	Schock ganze stärkere 4 1/2″ lan. Brettnägel,
200	" " schwäch. 3 3/4″ " "
100,000	St. runde 1 1/2″ lange Reifnägel,
600	Schock Schindelnägel,
20	St. kief. Stäm. Gr.-m. 7° l. am dün. E. 10″ dick,
120	" " " Mit.-m. 7° " 8″ "
150	" " " Kleinm. 7° " 6″ "
200	" " Sparreen 7° " 5″ "
10	" tann. Stäm. Gr.-m. 6° " 10″ "
50	" " " Mit.-m. 6° " 8″ "
200	" " " Kleinm. 6° " 7″ "
200	" " Sparren 6° " 5″ "
200	" " " 5° " 5″ "
350	" " " 5° " 4″ "
400	Schock Dachschindeln, 26″ lang, 3—4″ breit 1/2″ dick.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages im Baaren oder mit Kassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k. Oesterreichischen Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 16. December 1857 Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den diesbezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagten Kanzlei, dann bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia und bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Swoszowice einzusehen sind, genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 15. November 1857.

N. 3924. **Kundmachung.** (1363. 2-3)

In Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verwaltungs-Jahr 1858.

Zu Folge des A. H. Patentes vom 21. October 1857 ist die Einkommensteuer im Verw.-Jahre 1858 in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen zu entrichten, wie sie in Folge des a. h. Patentes vom 14. October 1856 für das Verw.-Jahr 1857 vorgeschrieben wurden, jedoch mit dem Vorbehalte die sich etwa als erforderlich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verw.-Jahres 1858 eintretten zu lassen.

Nachdem aber die zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1857 vorgezeichneten Grundlagen im Verw.-Jahre 1858 eine Aenderung erleiden, so hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 27. October 1857 Z. 4168/S. M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Klasse d. i. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen, und von Pachtungen, sind für das Verw.-Jahr 1858 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1855, 1856 und 1857 zur Ermittlung des einen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu legen.
2. Die Anordnungen der §. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Klasse d. i. von den stehenden Bezügen, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1857 beginnt und am 31. October 1858 endet, fälligen Beträge anzuwenden.
3. Die Zinsen und Renten, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung nach der dritten Klasse unterliegen, sind für das Verw.-Jahr 1858 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31, October 1857 einzubekennen.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über Recurse gegen die kreisbehördliche Steuerbemessung steht dagegen der h. k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird auf den §. 32 des a. h. Patentes vom 29. October 1849, wornach Jedermann, wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses, oder anderer Nachweisungen binnen der eingeräumten Frist nicht entspricht, hiezu durch angemessenene Geldstrafen verhalten werden soll, die Frist bis letzten December 1857 festgesetzt, endlich
6. In dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1858 vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate nicht zur Vorschreibungen gelangen sollte, hat die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit nach der Gebühr des Verw.-Jahres 1857 stattfinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erfordelichen vorgedruckten Blanquette, werden bei den Grundämtern den steuerpflichtigen Parteien unentgeldlich verabfolgt werden.

Schließlich findet man in Erinnerung zu bringen, daß derjenige, welcher in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegende Einkommen verschweigen oder dadurch, daß er die angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen suchen sollte, oder wer in der Fassion oder Anzeige, Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angeben sollte, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen wurde, nach dem §. 33 der a. h. Patentes vom 29. October 1849 zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage verhalten werden wird, um den die Steuergebühr verkürtzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 19. November 1857.

Z. 3829 **Verlautbarung.** (1367. 2 3)

Vom k. k. Bezirksamte Bochnia als Untersuchungsgericht, wird bekannt gegeben, daß in den letzten Tagen des Monats August 1857 nächtlicher Zeit in Bochnia im Hause Consf. Nr. 88 in der Sutoris-Gasse ein verbrecherischer Diebstahl durch unbekannten Thäter begangen wurde, wobei nachstehende Effecten entwendet worden sind: Ein Stück wollener weiß und roth geblumter Schawl, drei leinwandene weiße Sacktücher, eine schwarz-tuchene Uniform Weste mit 12 vergoldenen Knöpfen, eine graue Weste mit silbernen Knöpfen, eine weiße Piquet Weste, ein goldener kais. österr. Adler vom ungarischen Kolpak, drei schwarze Hals-Cravatten, zwei Rasirmesser, ein schwarz-seidener Halsschawl, ein rothbaumwollenes Schnupftüchel, zwei paar weiße hirschlederne Handschuhe, zwei paar weiße Glacee-Handschuhe, ein Federmesser, ein Taschenmesser, zwei mit Gold gestückte Uniform-Sterne, drei leinwandene Bettücher, vier paar leinene Unterhosen, vier leinwandene Männerhemden, und eine Baarschaft von 50 kr. CM.

Die löblichen Behörden und Sicherheits-Organe werden ersucht, die auf diesen Diebstahl Beziehung habenden Wahrnehmungen anher bekannt zu geben.

K. k. Untersuchungsgericht.

Bochnia, am 16. November 1857.

Z. 14347. **Edict.** (1351. -3)

Vom Krakauer k. k. Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Frau Jetti Halberstamm der Herr Albert Mendelsburg durch den Advokaten Dr. Zucker unterm präs. 31. Juli 1857 Z. 10,014 wegen Zahlung der Wechselsumme von 508 fl. 41 kr. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage dtto. 3. August 1857 Z. 10,014 erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Frau Jetti Halberstamm unbekannt ist, hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Balko mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Hoborski zu ihrem Curator bestellt, und diesem die obige Zahlungsauflage zustellen laßen.

Wovon Frau Jetti Halberstamm mittels dieses Edictes mit dem verständigt wird zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 9. November 1857.

Nr. 6519. **Edict.** (1371.2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Ludwig Denker bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 39 und 62 pag. 4659 vorkommenden Güter-Antheile Rożanka dolna, Dobrzechowka und Swoszowka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau ddo. 26. November 1855 Z. 5783 für die obigen Gutsantheile ermittelten Grundentlastungskapitals pr. 13,585 fl. 47 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis 20. Jänner 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen-widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grundund Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 2. November 1857.

Z. 14195. **Edict.** (1374. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannte Karl Barański behufs der Wahrung der Rechte desselben bezüglich des ihm aus der Verlassenschaftsmasse der Anna Wądraczek zukommenden, für diese Masse auf der Realität No. 653. Gm. V. hypotezirten Kapitals pr. 135 flp. und der diesfälligen Interessen auf Gefahr und Kosten desselben der H. Advokat Dr. Samelsohn mit Substituirung des H. Advokaten Dr. Balko zum Kurator bestellt, und hievon Karl Barański mittelst gegenwärtigen Ediktes mit der Aufforderung verständigt, entweder selbst zu erscheinen oder die allfälligen Behelfe dem bestellten Curator mitzutheilen oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt alle geeigneten Schritte vorzunehmen, wiedrigens er die allfälligen nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 12 November 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter